97-84183-3

Leue, Reinhold

Der frauenhandel und seine bekämpfung nach ...

Heidelberg

1913

97-84183-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 15 Leue, Reinhold,
Der frauenhandel und seine bekämpfung nach geltendem und zukünftigem reichsstrafrecht. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Reinhold Leue ... Heidelberg, Rössler, 1913.
90 p. 22½ cm.

Thesis, Rostock.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27527

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
FEB 1 1 1920

3
Box 15

Der Frauenhandel und seine Bekämpfung nach geltendem und zukünftigem Reichsstrafrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

REINHOLD LEUE,
Kammergerichtsreferendar.

Heidelberg
Buch- und Kunstdruckerei Rößler & Herbert
1915.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Dem Andenken meines Vaters.

Meiner lieben Mutter in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. A. Einleitung 5
B. Hauptteil. 7
Die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels.
§ 2. I. Geschichtlicher Ueberblick über die bisherigen Bestrebungen zur Bekämpfung des Frauenhandels 7
II. Das deutsche Strafrecht und der Frauenhandel.
§ 3. 1. Der Tatbestand des Frauenhandels 18
§ 4. 2. De lege lata: Die auf den Frauenhandel anwendbaren Tatbestände des geltenden deutschen Strafrechts . . . 23
I. Die Freiheitsverbrechen 23
a) § 234 StGB. 23
b) § 235 StGB. 24
c) §§ 236 und 237 StGB. 29
d) § 239 StGB. 32
e) § 240 StGB. 33
II. Die Sittlichkeitsverbrechen 35
§§ 180 und 181 StGB. 36
III. Die Verbrechen auf dem Gebiete des Auswanderungswesens 45
a) § 144 StGB. 45
b) § 48 des Auswanderungsgesetzes 46
§ 5. 3. De lege ferenda: Die bisherigen wichtigsten Reformvorschläge für die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels 54
a) Die Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts 55
b) Der Vorentwurf 60
c) Der Gegenentwurf 64
d) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission . 66
§ 6. III. Ansicht des Verfassers über die Regelung des Frauenhandels im künftigen Strafrecht 68
§ 7. C. Schlusswort 89

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 17. Aufl. 1895.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1902—1905.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1. Bd. Berlin 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8.—10. Aufl. 1911.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 2. Bd. 1887.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1911.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. 1912.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. 1912.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. 1896.

Wachenfeld, Strafrecht (in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 6. Aufl. 1904, 2. Bd.).

Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Vorarbeitung zur deutschen Strafrechtsreform. Besonderer Teil. Bd. IV. Berlin 1906.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1911.

Bacharach, Der Begriff der Kuppelei (Strafrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 127).

Butz, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte. Berlin 1908.

Hatzig, Der Mädchenhandel. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XX, S. 511 ff.).

Kitzinger, Die internationalen Konventionen zur Bekämpfung des Mädchenhandels und das deutsche Strafrecht (Deutsche Jur. Ztg. XII. Jahrg. 1907, S. 803 ff.).

Derselbe, Ein neues Gesetz zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Deutsche Jur. Ztg. XVII. Jahrg. 1912, S. 450 ff.).

Mexin, Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904.

Petters, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung nach geltendem und zukünftigem Reichsstrafrecht. Heidelberger Inaugural-Dissert. Heidelberg 1911.
Senf, Vorbereitung und Versuch (Gerichtssaal Bd. 67, S. 245 ff.).
v. Ullmann, Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels (Gerichtssaal Bd. 64, S. 22 ff.).

Schidlof, Der Mädchenhandel. Seine Geschichte und sein Wesen. Berlin 1904.
Schrank, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Wien 1904.
Wagener, Der Mädchenhandel. Berlin 1911.
Bericht über die 6. Deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels zu Breslau 1908. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee. Berlin 1908.
Desgl. über die 7. Konferenz zu Leipzig 1909. Berlin 1909.
Desgl. über die 8. Konferenz zu Karlsruhe 1911. Berlin 1911.
Denkschrift: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee. 2. Aufl. Berlin 1903.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 1912. 1. Bd.
Drucksachen des Reichstages. 1912.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit.: RG.).
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozess (zit.: GA.).

A. Einleitung.

§ 1.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit dem schändlichen Menschenhandel, der in der Tagespresse unter der Bezeichnung „Mädchenhandel" die Oeffentlichkeit in ständiger Wiederkehr von Zeit zu Zeit daran erinnert, dass die Kulturwelt durch das gewerbsmässige, verschlagene Treiben eines besonderen Verbrechertums fortwährend in einem ihrer wichtigsten Interessen, der sittlichen Wohlfahrt der einzelnen Völker, bedroht und gefährdet ist. Das tatsächliche Wesen des Mädchenhandels ist, seitdem im Juli 1885 die Artikel „The Maiden Tribute of Modern Babylon" („Der Jungfrauentribut des modernen Babylon") in der „Pall Mall Gazette" zum ersten Male die Blicke der entsetzten Welt auf dieses bis dahin fast unbemerkt gebliebene, verbrecherische Gewerbe gelenkt haben, in zahlreichen Berichten, philanthropischen und sozialpolitischen Schriften und auch (in neuerer Zeit) in mehreren juristischen Abhandlungen zur Darstellung gekommen. Man ist, obwohl bis heute noch nicht völlige Klarheit über diese das Menschentum schändende Erscheinung verbreitet werden konnte, darüber unterrichtet, dass der Mädchenhandel einen hervorragend internationalen Charakter trägt und eine feste, die ganze Erde umspannende Organisation hat. Als ein besonderes Charakteristikum für ihn ist aus zahllosen Fällen[1]) festgestellt, dass seine Ausübung in drei Stadien zerfällt, von denen jedes häufig, beim internationalen Handel wohl stets, von einer anderen Person vorgenommen

1) Vgl. die angeführten Abhandlungen von Schidlof, Schrank und Wagener.

wird. Diese drei Stadien sind, wie hier wegen ihrer Wichtigkeit für die spätere strafrechtliche Untersuchung hervorgehoben sei:

1. das für den Mädchenhandel fundamentale „Anwerben";
2. das Verbringen nach dem (gewöhnlich im Auslande gelegenen) Bestimmungsort, das sogenannte „Mitsichführen";
3. Das „Verhandeln" des Opfers an diejenige Person, welche dasselbe für sich selbst oder andere zur Unzucht gebrauchen will.

Für den Mädchenhandel ist, da er sich nicht nur auf Mädchen, sondern auf weibliche Personen jedes Lebensalters, also Frauen im weitesten Sinne, erstreckt, die in der neueren juristischen Literatur[1]) schon mehrfach gebrauchte Bezeichnung „Frauenhandel" vorzuziehen.

1) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 384; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 586; Ullmann a. a. O. S. 22 ff., bes. S. 27; Mittermaier in der „Vergl. Darstellung d. Deutsch. und Ausl. Strafrechts" Besond. Teil IV. Band, § 33 „Der Frauenhandel"; ferner die Begründungen des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch und des Gegenentwurfs. Auch Butz und Mexin (a. a. O. S. 20 Anm. 7 bezw. S. 77) halten die Bezeichnung „Frauenhandel" für „vielleicht angebracht" bezw. für „zweckmäßiger und richtiger".

B. Hauptteil.

Die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels.

I.

§ 2.

Geschichtlicher Ueberblick über die bisherigen Bestrebungen zur Bekämpfung des Frauenhandels.

Das wichtigste Ereignis in der erst der neuesten Zeit angehörigen Geschichte der Bekämpfung des Frauenhandels[1]) war der von 16 Staaten[2]) beschickte Kongress, der vom 15. bis 25. Juli 1902 in Paris tagte, um über internationale Massnahmen gegen den Frauenhandel zu beraten. Sein Ergebnis waren zwei Entwürfe („Projekte") zu einem von den Staaten noch besonders zu unterzeichnenden „Abkommen."[3]) Der erste sogenannte „Entwurf eines Uebereinkommens" (projet de convention) behandelt die Frage der Bekämpfung des Frauenhandels vom rein juristischen Standtpunkte; der zweite sog. „Entwurf eines Abkommens"

1) Ueber die früheren Ereignisse — Gesetze, internationale Verträge, Konferenzen — vgl. Hatzig a. a. O. S. 527 ff.; Petters a. a. O. S. 16 ff.

2) Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn.

3) Zum Abschluss und zur Unterzeichnung eines fertigen, nur noch der Ratifikation seitens der Staatshäupter bedürfenden Abkommens waren die Kongressdelegierten nicht befugt. Vgl. über den diplomatischen Charakter dieses Kongresses: Butz a. a. O. S. 42—45.

(projet d'arrangement) beschäftigt sich mit den administrativen Massregeln.[1]) Entsprechend der Verschiedenheit des Inhalts war auch die weitere Behandlung der beiden Entwürfe verschieden.

Das „projet d'arrangement" enthält verwaltungsrechtliche Massregeln zur Ueberwachung und zum Schutze der den Frauenhändlern bereits in die Hände gefallenen Frauen und Mädchen. Die Durchführung dieser Massregeln soll, soweit überhaupt Gesetze in Frage kommen, „innerhalb der gesetzlichen Schranken" erfolgen. Daher war jede Regierung ohne Beteiligung der gesetzgebenden Faktoren in der Lage, diesen Entwurf ohne weiteres zu unterzeichnen und in Kraft zu setzen, da sie über die Einführung und Anwendung derartiger Verwaltungsmassregeln allein zu bestimmen hat. So kam es, dass schon am 18. Mai 1904 ein dem „projet d'arrangement" entsprechendes Abkommen von 13 der an der Konferenz beteiligt gewesenen Staaten unterzeichnet wurde.[2])

Die Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen wurden am 18. Januar 1905 ausgetauscht; das Abkommen trat daher gemäss Art. 8 in den beteiligten Staaten sechs Monate später in Kraft, also am 18. Juli 1905. Portugal übermittelte seine Ratifikation erst am 12., Belgien am 22. Juli 1905. Nachdem am 18. Januar 1905 auch Oesterreich-Ungarn und am 12. Mai 1905 auch Brasilien beigetreten sind,[3]) erstreckt sich das Abkommen auf sämtliche an der Pariser Konferenz beteiligt gewesenen Staaten.

Im Gegensatz zu dem Verwaltungsabkommen enthält das „projet de convention" Massregeln, die den Frauenhandel durch Gesetzgebung und erleichterte Strafverfolgung zu

1) Siehe den Wortlaut dieser beiden Entwürfe in der Denkschrift S. 25—29, auch bei Petters a. a. O. S. 23—29.

2) „Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 18. Mai 1904." Vgl. RGBl. 1905 S. 695 ff.

1) Vgl. RGBl. 1905 S. 705, 715.

unterdrücken bestimmt sind. Durch Annahme dieser Konvention verpflichten sich die beteiligten Staaten, ihre Gesetze auf ihre Tauglichkeit für die Bekämpfung der in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen zu prüfen und, falls die bestehenden Gesetze nicht genügen, neue zu erlassen (Art. 3). Wegen dieser Beziehung zur Gesetzgebung muss die Konvention nach der Staatsverfassung fast aller beteiligten Länder, so auch nach der deutschen Reichsverfassung Art. 11 Abs. 3, vor ihrer Ratifikation den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt werden. Auf diesem erschwerenden Umstand beruht es, dass die Konvention bisher noch nicht in Kraft getreten ist, wenngleich verschiedene Staaten bereits ihre Jurisdiktionsgewalt betätigt haben, um ihre Gesetze mit den Bestimmungen der Konvention in Einklang zu bringen (so Frankreich, Gesetz vom 3. April 1903, Spanien, Gesetz vom 27. Juli 1904, Schweiz, Luxemburg. Neuerdings hat auch England ein Gesetz gegen den Frauenhandel erlassen, das als eine besonders hervorzuhebende Merkwürdigkeit die Prügelstrafe vorsieht.[1])

Vor nicht langer Zeit ist ein wichtiger Schritt vorwärts getan worden, um auch das „projet de convention" in Kraft zu setzen. Am 4. Mai 1910 ist in Paris von den Bevollmächtigten der hierbei beteiligt gewesenen Staaten mit Ausnahme von Norwegen und der Schweiz ein diesem Entwurf entsprechendes Uebereinkommen unterzeichnet worden mit folgendem Wortlaut:

Internationales Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.[2])

Die Herrscher, Staatshäupter und Regierungen der nachstehend aufgeführten Mächte, gleichmässig von dem Wunsche geleitet, die Bekämpfung des unter dem Namen „Mädchenhandel" (traite des Blanches) bekannten verbrecherischen Treibens so wirksam wie möglich zu gestalten, haben beschlossen, zu diesen Zwecken ein Uebereinkommen zu treffen, und haben, nachdem in einer ersten vom 15. bis

1) Vgl. DJZ. 1913 Nr. 2 S. 143 (unter Jur. Rundschau).

2) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1912. Nr. 39.

25 Juli 1902 in Paris abgehaltenen Konferenz ein Entwurf aufgestellt worden war, ihre Bevollmächtigten ernannt, die vom 18. April bis 4. Mai 1910 zu einer zweiten Konferenz in Paris vereinigt gewesen und über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1.

Wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Art. 2.

Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung, Missbrauchs des Ansehens oder durch irgend ein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Art. 3.

Die vertragschliessenden Teile, deren Gesetzgebung nicht bereits ausreicht, um die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen zu bekämpfen, verpflichten sich, diejenigen Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäss bestraft werden.

Art. 4.

Die vertragschliessenden Teile werden sich durch Vermittelung der Regierung der französischen Republik die Gesetze mitteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Uebereinkommens in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden.

Art. 5.

Die in den Artikeln 1, 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen sollen vom Tage des Inkrafttretens dieses Uebereinkommens an ohne weiteres als in die Aufzählung derjenigen strafbaren Handlungen aufgenommen gelten, deretwegen die Auslieferung nach den unter den vertragschliessenden Staaten bereits bestehenden Vereinbarungen stattfindet.

Soweit die vorstehende Abrede nicht ohne Aenderung der bestehenden Gesetzgebung wirksam werden kann, verpflichten sich die vertragschliessenden Teile, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen.

Art. 6.

Die Uebermittelung der Ersuchungsschreiben, die sich auf die in diesem Uebereinkommen bezeichneten strafbaren Handlungen beziehen, soll erfolgen:

1. im unmittelbaren Verkehr unter den Gerichtsbehörden oder
2. durch Vermittelung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des ersuchenden Landes in dem ersuchten Lande, welcher das Ersuchungsschreiben unmittelbar der zuständigen Gerichtsbehörde sendet und unmittelbar von dieser Behörde die Urkunden empfängt, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, (in diesen beiden Fällen soll stets zur gleichen Zeit Abschrift des Ersuchungsschreibens an die Oberbehörde des ersuchten Staates gerichtet sein) oder
3. auf diplomatischem Wege.

Jeder vertragschliessende Teil wird durch eine Mitteilung an einen jeden der anderen vertragschliessenden Teile diejenige oder diejenigen der vorbezeichneten Uebermittelungsarten bekannt geben, die er für die von diesem Staate ausgehenden Ersuchungsschreiben zulässt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlass der in den Fällen Nr. 1 und 2 dieses Artikels erfolgten Uebermittelungsschreiben entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Vorbehaltlich anderweitiger Uebereinkunft muss das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten

Sprache abgefasst werden oder doch von einer Uebersetzung in eine dieser Sprache begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen vereidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Art. 7.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, einander die Strafnachrichten mitzuteilen, sofern es sich um Zuwiderhandlungen der in diesem Uebereinkommen bezeichneten Art handelt, deren Tatbestandsmerkmale auf verschiedene Länder entfallen.

Diese Urkunden sollen durch die Behörden, die gemäss Art. 1 des am 18. Mai 1904 in Paris getroffenen Abkommens bestellt sind, den gleichartigen Behörden der anderen Vertragsstaaten unmittelbar übermittelt werden.

Art. 8.

Den Staaten, die dieses Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung. Es wird auch in der erwähnten die Anzeige enthaltenen Urkunde Mitteilung von den Gesetzen gemacht werden, die in dem beitretenden Staate mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Uebereinkommens erlassen sind.

Sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der die Anzeige enthaltenden Urkunde tritt das Uebereinkommen in Kraft im gesamten Gebiet des beitretenden Staates, der so Vertragsstaat wird.

Der Beitritt zu dem Uebereinkommen zieht ohne weiteres und ohne besondere Anzeige den gleichzeitigen und vollständigen Beitritt zu dem Abkommen vom 18. Mai 1904

nach sich, das an demselben Tage wie das Uebereinkommen selbst im gesamten Gebiete des beitretenden Staates in Kraft tritt.

Doch wird durch die vorhergehende Bestimmung der Art. 7 des erwähnten Abkommens vom 18. Mai 1904 nicht berührt; er bleibt für den Fall anzuwenden, dass ein Staat es vorziehen sollte, nur dem Abkommen beizutreten.

Art. 9.

Dieses Uebereinkommen, das durch ein Schlussprotokoll ergänzt wird, welches einen wesentlichen Bestandteil von ihm bildet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris hinterlegt werden, sobald sechs der Vertragsstaaten hierzu in der Lage sind. Ueber jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen, von diesem ist eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitzuteilen.

Dieses Uebereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 10.

Falls einer der Vertragsstaaten das Uebereinkommen kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Staates wirksam werden.

Die Kündigung soll durch eine Urkunde angezeigt werden, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden mit gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung.

Das Uebereinkommen tritt zwölf Monate nach diesem Tage im gesamten Gebiete des Staates, der gekündigt hat, ausser Kraft.

Die Kündigung des Uebereinkommens zieht nicht ohne weiteres die gleichzeitige Kündigung des Abkommens vom 18. Mai 1904 nach sich, es sei denn, dass solches in der die Anzeige enthaltenden Urkunde ausdrücklich gewünscht wird; ist dies nicht der Fall, so muss der Vertragsstaat, um das erwähnte Abkommen zu kündigen, nach dessen Art. 8 verfahren.

Art. 11

[bezieht sich auf die von einem Vertragsstaate gewünschte Inkraftsetzung bezw. Kündigung dieses Uebereinkommens für seine Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirke (gleichfalls Anzeige in einer auf dieselbe Weise zu hinterlegenden Urkunde. Inkrafttreten des Uebereinkommens sechs Monate, Kündigung wirksam zwölf Monate nach dem Tage der Hinterlegung).]

Art. 12.

Dieses Uebereinkommen, welches das Datum vom 4. Mai 1910 tragen soll, kann durch die Bevollmächtigten der auf der zweiten Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels vertretenen Mächte bis zum 31. Juli d. Js. in Paris unterzeichnet werden.

Geschehen in Paris den 4. Mai 1910 in einer einzigen Ausfertigung, wovon beglaubigte Abschrift einer jeden der Signatarmächte übermittelt werden wird.

Unterschriften.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Uebereinkommens vor heute zu schreiten, halten es die unterzeichneten Bevollmächtigten für angezeigt, darauf hinzuweisen, in welchem Sinne die Artikel 1, 2 und 3 dieses Uebereinkommens zu verstehen sind und wie es demzufolge wünschenswert ist, dass die Vertragsstaaten bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungshoheit für die Ausführung der getroffenen Abreden oder deren Ergänzungen Vorsorge treffen.

A. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sollen als ein Mindestmass in dem Sinne angesehen werden, dass selbstverständlich die vertragschliessenden Regierungen völlig unbehindert bleiben, andere strafbare Handlungen zu bestrafen, wie beispielsweise die Anwerbung einer Volljährigen, auch wenn weder Täuschung noch Zwang vorliegt.

B. Bei der Bekämpfung der in den Artikeln 1, 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen sind die Worte „minderjährige Frau oder minderjähriges Mädchen und volljährige Frau oder volljähriges Mädchen“ so zu verstehen, dass sie

die Frauen oder Mädchen bezeichnen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet oder die es bereits vollendet haben. Doch kann ein Gesetz ein höheres Schutzalter unter der Bedingung festsetzen, dass es für die Frauen und Mädchen jeder Staatsangehörigkeit zu gelten hat.

C. Bei der Bekämpfung dieser strafbaren Handlungen sollte das Gesetz in allen Fällen eine Freiheitsstrafe androhen, unbeschadet aller sonstigen Haupt- oder Nebenstrafen, es sollte auch, unabhängig von dem Alter des Opfers, den einzelnen erschwerenden Umständen Rechnung tragen, die im Einzelfalle zusammentreffen können, wie diejenigen, welche in dem Artikel 2 vorgesehen sind, oder wie die Tatsache, dass das Opfer wirklich der Unzucht zugeführt worden ist.

D. Der Fall, dass eine Frau oder ein Mädchen gegen ihren Willen in einem öffentlichen Hause zurückgehalten wird, hat trotz seiner Schwere in dem vorliegenden Uebereinkommen nicht Aufnahme finden können, weil er ausschliesslich unter die innere Gesetzgebung fällt.

Dieses Schlussprotokoll soll als ein wesentlicher Bestandteil des heutigen Uebereinkommens angesehen werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer haben.

Geschehen und unterzeichnet in einer einzigen Ausfertigung in Paris am 4. Mai 1910.

Unterschriften.

Dieses Uebereinkommen soll also gemäss Art. 9 sechs Monate nach dem Tage der in Paris zu erfolgenden Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Die deutsche Reichsregierung hat (zur Ermöglichung der Ratifikation) ein vom 7. Februar 1912 datiertes „Ausführungsgesetz zu dem internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910“ nach Zustimmung des Bundesrates dem Reichstage zur verfassungsmässigen Genehmigung vorgelegt. Dieses Gesetz wurde am 23. Februar 1912 in erster und zweiter, am 27. Februar in dritter Lesung beraten und angenommen;

seine Publikation ist noch nicht erfolgt. In seinem ersten Paragraphen bestimmt es:[1])

„Gemäss der Abrede im Artikel 5 des Internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 gelten die in den Artikeln 1, 2 des Uebereinkommens vorgesehenen strafbaren Handlungen ohne weiteres als unter die strafbaren Handlungen aufgenommen, deretwegen die Auslieferung nach den Auslieferungsverträgen des Reichs mit denjenigen fremden Staaten stattzufinden hat, für welche die Abrede wirksam ist."

In seinem zweiten und letzten Paragraphen überlässt das Gesetz die Bestimmung der Staaten, für welche die Abrede wirksam ist, den Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

In der diesem kurzen Gesetzentwurf beigegebenen Begründung wird ausgeführt:

„Die Vertragsstaaten übernehmen danach (nach dem Uebereinkommen) im Artikel 5 die Verpflichtung, die in den Artikeln 1, 2 vorgesehenen Handlungen vom Tage des Inkrafttretens des Uebereinkommens an ohne weiteres in die Aufzählung derjenigen strafbaren Handlungen aufzunehmen, deretwegen die Auslieferung nach den unter den Vertragsstaaten bereits bestehenden Vereinbarungen stattfindet. Zugleich verpflichten sie sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, soweit die Durchführung der Abrede nicht ohne Aenderung der bestehenden Gesetzgebung wirksam werden kann. Um dieser Abrede für das Deutsche Reich zu genügen, war zu prüfen, ob einerseits die deutschen Strafgesetze die in den Artikeln 1, 2 des Uebereinkommens aufgeführten strafbaren Handlungen bereits umfassen oder ob sie ergänzt werden müssen, andererseits ob die Auslieferungsverträge des Reiches mit anderen ausländischen Staaten bereits die Auslieferung wegen der in den Artikeln 1, 2 des Uebereinkommens aufgeführten Straftaten begründen, oder ob sie einer Ergänzung bedürfen.

Die deutschen Strafgesetze umfassen sämtliche Tatbestände, wie sie das Uebereinkommen vorsieht. Dagegen bedürfen die in Auslieferungsverträgen des Reiches mit einzelnen Vertragsstaaten aufgezählten Straftaten, welche die Auslieferung begründen, einer Ergänzung. Diese Ergänzung soll der vorliegende Gesetzentwurf herbeiführen . . . ."

(Es folgen noch einige hier entbehrliche Ausführungen über die Erwägungen, die für die Aufstellung des Gesetzentwurfes massgebend waren).

Die in dieser Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass die in dem Uebereinkommen vorgesehenen Tatbestände sämtlich durch die deutschen Strafgesetze umfasst würden, wurde von der Regierung auch bei den Reichstagsverhandlungen über diesen Gesetzentwurf durch den Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklichen Geh. Legationsrat Dr. Kriege, vertreten.[1]) Ist nun diese Ansicht der Reichsregierung richtig, oder hat der Abgeordnete Prof. von Liszt recht, der diese Ansicht als einen „bedauerlichen Irrtum" bezeichnete?[2])

Diese Frage, die nicht nur für die Durchführung einer wirksamen Bekämpfung des schändlichen Verbrechens des Frauenhandels von grosser Bedeutung ist, sondern auch ein erhebliches Interesse hat wegen der Prüfung, ob das Deutsche Reich seiner in dem Artikel 5 des Uebereinkommens vom 4. Mai 1910 übernommenen Verpflichtung bisher nachgekommen

1) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1912 Nr. 39.

1) Vgl. Stenographische Berichte üb. d. Verhandlungen des Reichstages 1912, 1. Band S. 238 u. 271.

Die obige Ansicht war von der deutschen Regierung schon in der zum Programm des Pariser Kongresses von 1902 ausgearbeiteten Note ausgesprochen worden. Man hatte in dieser einfach den Ausdruck „la traite" („traite des blanches"-Frauenhandel) mit „Kuppelei" übersetzt, vgl. Butz a. a. O. S. 46 Anm. 3.

2) Vgl. Stenographische Berichte des Reichstages 1912, 1. Band S. 270.

ist, — diese Frage soll den Gegenstand unserer folgenden Untersuchung bilden.

II.

Das deutsche Strafrecht und der Frauenhandel.

§ 3.

1. Der Tatbestand des Frauenhandels.

Der Frauenhandel ist dem Reichsstrafrecht als selbständiges Delikt unbekannt. Um seine Strafbarkeit nach geltendem Recht zu begründen, muss daher versucht werden, ihn unter die Tatbestände anderer Strafgesetze zu subsumieren.

Hierzu ist zunächst erforderlich, sich ein Bild davon zu machen, worin juristisch betrachtet die Tätigkeit des Frauenhändlers besteht. Es soll an dieser Stelle noch nicht ein vollständiger Tatbestand des Frauenhandels formuliert, sondern vorläufig gewissermassen nur das juristische Gerippe des Frauenhandels aufgestellt werden. Ausgehen wird man hierbei am besten von den Bestimmungen der Artikel 1, 2 des Uebereinkommens, die auch nicht einen bestimmten Tatbestand des Frauenhandels fixieren, sondern nur ausdrücken wollen, welche Handlungen im einzelnen als für den Frauenhandel charakteristisch zu bestrafen wären. Der Wortlaut dieser beiden Artikel sei hier der besseren Uebersichtlichkeit wegen noch einmal wiedergegeben:

> Art. 1.: „Wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichen Zwecken anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden . . ."
>
> Art. 2: „Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung, Missbrauchs des Ansehens oder durch irgend ein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, . . ."

Subjekt des Deliktes kann begrifflich jeder Mensch sein, sowohl Mann wie Weib; und die Erfahrung aus den bekannt gewordenen Fällen lehrt, dass auch in der Praxis, namentlich für die wichtige Tätigkeit des Anwerbens, häufig und mit viel Geschick weibliche Agenten tätig sind.

Objekt des Deliktes kann jede Person weiblichen Geschlechts ohne irgend eine Einschränkung sein. Das Uebereinkommen macht einen Unterschied zwischen minderjährigen Frauen und Mädchen einerseits (Art. 1) und volljährigen Frauen und Mädchen andrerseits (Art. 2), und zwar in der Weise, dass bei den ersteren die einfache Deliktshandlung zur Strafbarkeit genügt, selbst wenn die Betreffenden einwilligen, dass bei den letzteren aber die Deliktshandlung unter Anwendung eines bestimmten Täuschungs- oder Zwangsmittels begangen sein muss. Auf diese Unterscheidung und die Frage nach ihrer Berechtigung wird noch später zurückgekommen werden.

Die Deliktshandlung besteht, wie die Bezeichnung des Deliktes besagt, in einem „Handel." Dieser Handel wiederum zerfällt, wie oben S. 6 erwähnt, in drei Stadien. Zwei von diesen hat der Frauenhandel mit jedem anderen Handel gemein: den Erwerb und das Absetzen der Ware, Tätigkeiten, für welche bei dem ersteren die Ausdrücke „Anwerben" und „Verhandeln" üblich sind. Zwischen diesen beiden Tätigkeiten liegt dann beim Frauenhandel in der Regel noch ein drittes Stadium, das „Mitsichführen."

Auch das Uebereinkommen vom 4. Mai 1910 unterscheidet drei Stadien, von denen aber nur das erste die allgemein übliche Bezeichnung „Anwerben" (embaucher) führt. Als die beiden anderen Stadien nennt es dagegen das „Verschleppen" (entraîner) und „Entführen" (détourner). Das Verschleppen entspricht dem Sinne nach völlig dem „Mitsichführen", da es ebenso wie dieses das Verbringen der Frauenspersonen an ihren Bestimmungsort ausdrücken soll.[1])

1) Vgl. die Definition von Appleton (la traite des blanches, S. 167) bei Butz a. a. O. S. 55: „Entraîner c'est emmener avec soi, accompagner, sans que le mot „entraîner" implique nécessairement une idée de violence."

Der Ausdruck „mitsichführen" dürfte aber besser sein, weil der deutsche Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „verschleppen" den Begriff physischer Gewalt verbindet, während die von dem Händler begleitete Frauensperson doch in der Regel nur unter einem psychischen Zwange steht.

Den Ausdruck „entführen" verwendet unsere Gesetzessprache bereits bei dem selbständigen Delikte der Entführung (§§ 236, 237 StGB.), so dass diese Tätigkeit nicht noch als eine besondere Funktion des Frauenhandels hervorgehoben und unter Strafe gestellt zu werden braucht. Sehr wesentlich aber ist es, dass an Stelle des Entführens, wenn man überhaupt in dem Tatbestand die Deliktshandlung in ihre einzelnen Stadien zergliedern will, das den Abschluss dieser Handlung bildende „Verhandeln" als Tatbestandsmerkmal des Frauenhandels aufgenommen wird.

Nun noch einige Worte zur juristischen Bestimmung der drei Deliktshandlungsformen.

Der Begriff des „Mitsichführens" bedarf keiner näheren Erläuterung; er bedeutet einfach, wie schon ausgeführt, das Verbringen der Frauensperson an ihren Bestimmungsort. Keine Schwierigkeiten bietet auch der Begriff des „Verhandelns." Verhandelt ist die Frauensperson dann, wenn sie gegen Entgelt jemandem zum Zwecke der Unzucht zugeführt wird, gleichgültig ob für diesen selbst oder zur weiteren Vermittelung an andere (Bordell).

Eingehenderer Untersuchung aber bedarf der Begriff des „Anwerbens", der in der juristischen Literatur schon mehrfach behandelt worden ist. Als erster juristischer Schriftsteller hat wohl Hatzig auf die Bedeutung des Anwerbens für den Frauenhandel hingewiesen. Er schreibt hierüber:[1]) „Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Mädchenhändlers liegt in dem Stadium zu 1), in der Anwerbung. Diese Handlung bildet das Fundament des Mädchenhandels, auf welchem sich der ganze weitere Verlauf bis zur Auslieferung des Mädchens an die Prostitution aufbaut. Sie ragt auch unter allen einzelnen Tätigkeiten des Mädchenhändlers als die strafwürdigste hervor.

1) a. a. O. S. 516.

Die Anwerbung in Verbindung mit dem Prostitutionszweck ist für den Mädchenhandel nicht nur das Essentiale, sondern auch das eigentliche Charakteristikum, wodurch er sich von anderen Delikten scharf abhebt."

Was bedeutet nun das Wort „Anwerben?"

Man wird nicht fehl gehen, wenn man für die Erklärung dieses Begriffes den gewöhnlichen Sprachgebrauch zugrunde legt. Man „wirbt" um eine Person, d. h. man wirkt auf sie psychisch ein, um sie für sich, für seine Pläne zu gewinnen. Durch die Hinzufügung der Vorsilbe „an" wird zum Ausdruck gebracht, dass das Werben nicht erfolglos geblieben ist, sondern zu dem unmittelbar beabsichtigten Erfolge geführt hat, dass der Angeworbene entschlossen ist, den Anregungen des anderen Folge zu leisten. „Anwerben" bedeutet also mehr als „auffordern", das die blosse psychische Einwirkung des einen auf einen anderen ohne irgend eine Erfolgverursachung ausdrückt. Es bedeutet aber ein Minus gegenüber dem „Anstiften", wobei zu dem unmittelbaren psychischen Erfolge noch der äussere, von dem Anstifter beabsichtigte Taterfolg hinzutreten muss (vgl. § 48 StGB.: Die strafbare Handlung, zu der angestiftet worden ist, muss begangen worden sein). Es entspricht auch nicht dem „Verleiten", das vielmehr als ebenfalls einen gewissen äusseren Erfolg verlangend, eine Unterart des Anstiftens darstellt.[1])

Definieren wird man die Anwerbung am besten und kürzesten mit v. Liszt[2]) als „vorsätzliche Bestimmung." Ebenso, nur weiter ausführend, definiert Hatzig[3]) den Begriff als „jemanden vorsätzlich zu etwas bestimmen, d. h. in ihm den Willen hervorrufen, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, deren nähere Bestimmung sich aus den Zwecken des Täters ergibt."[4])

1) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 229 Nr. 6.
2) Lehrb. S. 620.
3) a. a. O. S. 516.
4) Aehnlich auch Mexin, a. a. O. S. 27–28.

Nichts zu tun mit dem Begriff des Anwerbens hat das Moment der Gewerbsmässigkeit[1]). Darüber, ob es vielleicht angebracht ist, die Gewerbsmässigkeit als Tatbestandsmerkmal für den Frauenhandel zu fordern, wird noch später gehandelt werden.

Gleichgiltig für den Begriff (nicht für die Strafwürdigkeit) des Anwerbens ist es weiter, welcher Mittel (z. B. Täuschung, Gewalt etc.) sich der Frauenhändler hierbei bedient.

Vollendet ist die Anwerbung, da sie nach den obigen Ausführungen einen lediglich psychischen Erfolg bedingt, in dem Augenblick, wo in der Frauensperson durch den Täter der Entschluss hervorgerufen worden ist, den Zwecken desselben entsprechend zu handeln. Nicht notwendig zur Vollendung ist daher, dass dieser Entschluss erst durch irgendwelche Handlungen der Frauensperson, wie etwa Reisevorbereitungen, Abschluss eines förmlichen Vertrages usw., betätigt worden ist[2]).

Ein Versuch der Anwerbung würde dann gegeben sein, wenn die Beeinflussung des Händlers ohne Wirkung, also eine blosse Aufforderung geblieben ist.

Der Vorsatz des Täters bei dem Anwerben, Mitsichführen und Verhandeln muss auf die betreffende Deliktshandlung gerichtet sein, verbunden mit der Absicht, die Frauensperson der Unzucht zuzuführen. Der Begriff der Unzucht ist hier in demselben Sinne zu verstehen wie bei der dem Frauenhandel eng verwandten Kuppelei, für welche ihn das Reichsgericht mehrmals dem Sinne nach übereinstimmend definiert hat, so z. B. in Bd. 37 S. 304: „Der Begriff der Unzucht in der ihm von dem gemeinen Sprachgebrauch beigelegten Bedeutung schliesst die gegen Zucht und Sitte verstossende ausserehelichе Beischlafvollziehung in sich, geht darüber aber weit hinaus; er umfasst alle den Anforderungen von Zucht und Sitte zuwider laufenden, die

1) Ebenso Hatzig, a. a. O. S. 517.
2) Ebenso Petters, a. a. O. S. 42.
Anderer Ansicht: Hatzig, a. a. O. S. 516—517; Mexin, a. a. O. S. 28.

Erregung oder Befriedigung menschlicher Geschlechtslust bezweckenden Handlungen im Verkehr mehrerer Personen miteinander."

Ob für das Delikt des Frauenhandels einfache Ausübung der Unzucht genügt, oder ob der Zweck auf gewerbsmässige Unzuchtsbetreibung gerichtet sein muss, auch hierüber soll erst später gehandelt werden.

§ 4.

2. De lege lata: Die auf den Frauenhandel anwendbaren Tatbestände des geltenden deutschen Strafrechts.

Welche Bestimmungen des geltenden deutschen Strafrechts kommen für die Bekämpfung des Frauenhandels in Betracht?

Die Deliktshandlung des Frauenhandels, die in einem „Anwerben, Mitsichführen oder Verhandeln" („Anwerben, Verschleppen oder Entführen" nach dem Uebereinkommen) besteht, weist (besonders das Mitsichführen, Verschleppen oder Entführen) auf die sogenannten Freiheitsverbrechen, der Zweck der Unzuchtsförderung auf die Sittlichkeitsverbrechen hin. Unter diesen beiden Kategorien werden demnach die etwa einschlägigen Bestimmungen zu finden sein. Beschäftigen wir uns zunächst mit der ersten Gruppe, die im 18. Abschnitte des Strafgesetzbuches behandelt ist.

I. Die Freiheitsverbrechen.

Die auf diese bezüglichen Vorschriften sollen, soweit sie für die Anwendung auf den Frauenhandel in Frage kommen können, im folgenden der Reihe nach untersucht werden.

a) § 234 StGB.

§ 234 lautet: „Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft."

Die Verbringung in Sklaverei oder Leibeigenschaft, die hier unter mehreren alternativ aufgeführten Zwecken genannt ist, könnte von diesen allein für den Frauenhandel in Betracht kommen. Zweifellos haben Sklavenhandel und Frauenhandel manche verwandten Züge[1]), und nicht selten (auch in der Literatur) wird das Los der verhandelten Frauen geradezu als Sklaventum bezeichnet. Aber dieses Sklaventum ist doch nur ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis, während die Sklaverei (und ebenso die Leibeigenschaft) im Sinne dieses Paragraphen ein rechtliches Verhältnis darstellt. In Sklaverei (bzw. Leibeigenschaft) kann jemand demnach nur in solchen Ländern gebracht werden, wo diese Verhältnisse vom Rechte anerkannt sind. Ausgeschlossen ist eine analoge Ausdehnung der Bestimmung des § 234 auf ähnliche Verhältnisse tatsächlicher Unfreiheit[2]).

Man kann sich ja nun in der Theorie den Fall denken, dass ein Händler eine Frauensperson anwirbt (in der Form des „Sichbemächtigens" des § 234), um sie (zum Zwecke der Unzucht) in eine rechtmässige Sklaverei zu bringen; auch in der Praxis könnte vielleicht einmal ein derartiger Fall vorkommen. Das wäre dann aber sicherlich eine so seltene Ausnahme, dass man — ganz abgesehen von der Schwierigkeit dem Täter diese Absicht nachzuweisen — die Anwendbarkeit des § 234 auf den Tatbestand des Frauenhandels für die Praxis verneinen kann[3]).

b) § 235 StGB.

§ 235 lautet: „Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

1) Vgl. hierüber v. Ullmann a. a. O. S. 22 ff.

2) Dagegen wird in dem § 234 des Vorentwurfes der Sklaverei ausdrücklich „ein anderer ähnlicher Zustand der Unfreiheit" gleichgestellt.

3) Wie in der Begründung des Vorentwurfes zum § 234 (S. 667) ausgeführt wird, hat die Strafbestimmung gegen den Menschenraub nach der Kriminalstatistik seit längerer Zeit überhaupt keine praktische Anwendung gefunden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein."

Die Anwendung dieses Paragraphen, der den sog. Kinderraub behandelt, kommt für den Frauenhandel nur insoweit in Frage, als dieser an einer minderjährigen Frauensperson verübt wird. Die Minderjährige muss durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzogen sein. Was zunächst den Begriff des Entziehens betrifft, so besteht in der Wissenschaft ein Streit darüber, ob es genügt, dass die Gewalt der bisherigen Machthaber gebrochen ist, oder ob noch die Begründung einer fremden Gewalt hinzutreten muss[1]). Für unsere Aufgabe genügt die Feststellung, dass die Entziehung frühestens in dem Zeitpunkt vollendet ist, in dem von dem Täter ein Zustand hergestellt ist, der es den bisherigen Gewalthabern unmöglich macht, ihre Rechte (der Erziehung, Aufsicht etc.) über die Minderjährige auszuüben. Ein solcher Zustand wird durch das erste Stadium des Frauenhandels, das typische „Anwerben", noch nicht erreicht, sondern erst durch das zweite, das „Mitsichführen".

Kann demnach das Anwerben niemals als vollendetes Delikt des § 235 bestraft werden, so fragt es sich, ob es vielleicht durch die Strafe wegen versuchten Kinderraubes getroffen werden kann. Der einfache Kinderraub ist ein Vergehen, so dass der Versuch desselben, da seine Strafbarkeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 43 StGB.) straflos bleibt. Der qualifizierte Kinderraub aber, der in der Absicht begangen wird, die entzogene Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, ist ein Verbrechen, so dass sein Versuch ohne weiteres strafbar ist. Da für den Frauenhandel die

1) Vgl. hierüber: v. Liszt, Lehrb. S. 364 Anm. 6.

Absicht, die entzogene Person zu unsittlichen und zugleich gewinnsüchtigen Zwecken zu gebrauchen, gerade ein wesentliches Merkmal ist, so kommt für unsere Untersuchung nur eben die erschwerte Form des Kinderraubes in Betracht.

Um festzustellen, ob die Anwerbung als Versuch des (qualifizierten) Kinderraubes bestraft werden kann, ist es zunächst erforderlich, auf die allgemeine Lehre vom Versuch ein wenig einzugehen. Der den letzteren definierende § 43 StGB. lautet:

> „Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen."

In subjektiver Beziehung wird für den Versuch nach allgemeiner, unbestrittener Ansicht Vorsatz erfordert, der alle Umstände zu umfassen hat, die zum vollendeten Verbrechen gehören.

In objektiver Hinsicht ist zum Versuch nicht jede auf die Begehung des Verbrechens gerichtete Handlung genügend, sondern es werden solche Handlungen erfordert, die bereits einen Anfang der Ausführung des betreffenden Verbrechens enthalten. Die Frage nun, ob eine bestimmte Handlung schon zur Ausführung gehört oder eine blosse straflose Vorbereitungshandlung ist, ist oft sehr schwer zu beantworten. Eine allgemeine, absolute Grenze zwischen vorbereitender Handlung und strafbarem Versuch lässt sich wohl überhaupt nicht ziehen. Der Unterschied ist ein fliessender, wie Finger[1]) sich ausdrückt. Ueber die Frage dieser Unterscheidung sind die verschiedensten Theorien (Haupttheorien: die sog. subjektive und objektive) aufgestellt worden, bezüglich deren Senf[2]) nicht unrecht hat, wenn er sagt: „Wenn man die Gesamtheit der über die Frage der

1) a. a. O. S. 310.

2) a. a. O. S. 254. Diese Abhandlung enthält eine übersichtliche Darstellung der fraglichen Theorien.

Abgrenzung von Versuchs- und Vorbereitungshandlungen dargelegten Ansichten mit einem Labyrinth vergleicht, dann ist damit wohl kaum zu viel behauptet." Für den Zweck unserer Untersuchung ist es nicht notwendig, dass wir uns in das Wirrsal dieses Labyrinthes hineinbegeben; es bedarf nur einiger Feststellungen. Es gibt gewisse Handlungen, bei denen kein Zweifel darüber besteht, ob sie als Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen zu gelten haben. Zu typischen Vorbereitungshandlungen gehören alle diejenigen Handlungen, durch welche sich der Täter über das auszuführende Verbrechen informiert und in den zur Verübung des Verbrechens erforderlichen Zustand setzt, also z. B. die Erforschung der passenden Gelegenheit, die Anschaffung und Zubereitung der Mittel und Werkzeuge, das Sichhinbegeben an den Ort der Tat. Nicht hierzu gehört die Anwendung der instrumenta sceleris, welche Zachariae[1]) sogar stets zum Versuch rechnet. Dieses ist aber zweifellos nicht richtig, sondern es ist in jedem einzelnen Falle quaestio facti, ob der betreffende Akt eine die Ausführung vorbereitende Handlung oder Anfang der Ausführung ist. Anders verhält es sich dagegen mit der Anwendung solcher Mittel, die im Gesetze selbst bestimmt sind. Bei den Delikten, deren gesetzlicher Tatbestand eine derartige Bestimmung enthält, beginnt die Ausführung bereits mit der Anwendung jener zu Tatbestandsmerkmalen erhobenen Mittel. So lehrt z. B. v. Liszt[2]): „Verlangt der Gesetzgeber die Anwendung bestimmter Mittel, wie der Gewalt bei Raub oder Notzucht, der Täuschung beim Betrug, so fällt bereits die Anwendung dieser Mittel unter den Begriff der Ausführungshandlung[3])."

1) Zachariae, Die Lehre vom Versuch der Verbrechen.

2) Lehrb. S. 140.

3) Ebenso Binding, Lehrb. Bd. I S. 9: „Ausnahmsweise erklärt das Gesetz bestimmte Verbrechen nur durch Anwendung bestimmter von ihm namhaft gemachter Mittel für begehbar. Dann kann die Vollendung nur durch diese Mittel herbeigeführt werden, und der Versuch ist nie etwas anderes als die Anwendung gerade dieser Mittel."

Vgl. ferner Frank, der (a. a. O. § 43 N. II, 2) unter „ausführen" in erster Linie die Vornahme einer Tatbestandshandlung versteht,

Zur Ausführung des Kinderraubes verlangt das Gesetz die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt. Mit der Anwendung dieser Mittel ist demnach nach den obigen Ausführungen bereits der Versuch dieses Verbrechens gegeben. Die Mittel können sowohl gegen die minderjährige Person selbst als auch gegen deren Gewalthaber oder einen Dritten, dem z. B. die Obhut über die minderjährige Person anvertraut wurde, gerichtet sein. Durch die Einwilligung der Minderjährigen wird das Delikt nicht ausgeschlossen, wohl aber durch diejenige des gesetzlichen Vertreters. Der dolus des Täters muss auf die rechtswidrige Entziehung gerichtet sein und ferner darauf, gerade List, Drohung oder Gewalt als Mittel zum Zwecke der Entziehung anwenden zu wollen.

---

hieraus schliesst, dass bei den sogenannten mehraktigen Verbrechen ein Versuch schon durch die erste begangen wird, und als Beispiel anführt, dass der Versuch bei der Urkundenfälschung schon durch das Fälschen, bei Notzucht und Raub schon durch die Gewaltanwendung begangen wird.

Die gleiche Ansicht ist noch folgenden Schriftstellern zu entnehmen: Meyer-Allfeld, der (a. a. O. S. 212 Nr. 8) die Gewaltanwendung bei Raub und Notzucht, Wachenfeld, der (a. a. O. S. 258) die erfolglos gebliebene Nötigung im Falle des § 240 als Versuch der betreffenden Delikte ansieht. (Bezüglich der Nötigung führt auch Frank an, dass der Versuch mit der Anwendung der Gewalt oder der Bedrohung beginnt, vgl. a. a. O. § 240 N. IV).

Angeführt sei schliesslich noch Olshausen, § 43 N. 14: „Ein „Anfang" der Ausführung eines Verbrechens kann ... nur dann angenommen werden, wenn die Tätigkeit bereits eine zum gesetzlichen Tatbestande des Verbrechens gehörige Handlung selbst betraf... Das ist aber schon dann der Fall, wenn eine derartige Tatbestandshandlung begonnen wurde, während der Begriff des „Anfanges" nicht erfordert, dass sie bereits erfüllt sei... Andrerseits genügt es, wenn mit einer derartigen Handlung begonnen worden ist; keineswegs wird erfordert, dass mit sämtlichen zum Tatbestand gehörigen Einzelhandlungen bereits ein Anfang gemacht sei; so die G. M." Daher erblickt Olshausen (§ 249 N. 13) ebenfalls darin einen Versuch des Raubes, wenn mit der Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Wegnahme einer Sache behufs deren rechtswidriger Zueignung ein Anfang gemacht wurde.

Vergegenwärtigt man sich nun, dass das Anwerben des Frauenhändlers in der Regel unter Anwendung von List (z. B. Vorspiegelung einer guten Stellung oder der Ehe), unter Umständen auch unter Anwendung von Drohung oder Gewalt vor sich geht, so kommt man zu dem Schluss, dass die Möglichkeit gegeben ist, Anwerbungsakte, die Minderjährige betreffen, als Versuch des qualifizierten Kinderraubes zu bestrafen, hierunter auch diejenigen Fälle, in denen die minderjährige Frauensperson selbst mit den Zwecken des Händlers einverstanden ist, wofern nur gegenüber den Gewalthabern oder auch bestimmten Dritten die betreffenden Mittel zum Zwecke der Entziehung angewendet wurden.

Ausgeschlossen ist aber die Strafbarkeit aus § 235 in den garnicht so seltenen Fällen, in denen Eltern ihre eigenen minderjährigen Kinder, sei es auch gegen deren Willen, an Frauenhändler verschachern.

Vergleicht man die Anwendungsmöglichkeit des § 235 mit den Forderungen des Uebereinkommens vom 4. Mai 1910, so ergibt sich das Resultat, dass die erstere Strafvorschrift nicht nur durch ihre Beschränkung auf die Minderjährigkeit des Objekts hinter dem Uebereinkommen weit zurückbleibt, sondern auch aus dem Grunde, weil nach dem letzteren die Anwerbung von Minderjährigen stets, also auch mit Einwilligung ihrer Gewalthaber, strafbar sein soll.

c) §§ 236 und 237 StGB.

§ 236 lautet: „Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

§ 237 lautet: „Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Diese beiden Paragraphen, welche die Entführung behandeln, sollen der Einfachheit halber zusammen erörtert werden.

Was zunächst das Subjekt der Delikte aus beiden Paragraphen betrifft, so kann, da die Entführung auch im Interesse eines Dritten möglich und ausserdem unter Unzucht auch die widernatürliche (zwischen Frauen, „Lesbische Liebe") zu verstehen ist[1]), auch eine Frauensperson als unmittelbare Täterin dieser Delikte schuldig machen. Diese Feststellung ist für unsere Untersuchung von Bedeutung, da gerade die wichtigste Funktion des Frauenhandels, das Anwerben, sehr häufig von weiblichen Agenten ausgeübt wird.

Objekt des Deliktes kann im Falle des § 236 jede, im Falle des § 237 dagegen nur eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson sein. Nicht mehr erforderlich ist nach heutigem Recht, dass die Frauensperson noch unbescholten ist.

Die Deliktshandlung des Entführens besteht in einem Wegführen, Verbringen der Frauensperson an einen anderen Ort, verbunden mit dem Bruch des Schutzverhältnisses, unter dem die Entführte bisher stand, und der Begründung eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses seitens des Entführers. Es ist also, wie schon in dem Worte „entführen" liegt, zur Erfüllung des Tatbestandes eine räumliche Entfernung notwendig; ein blosses Zurückhalten genügt nicht.[2]) Weiterhin ist erforderlich, wie sich ebenfalls aus dem Worte „entführen" ergibt, dass die örtliche Wegschaffung der Entführten durch ein tätiges Einwirken des Entführenden geschieht, sei es, dass dieser die Wegführung persönlich oder mittelbar (durch einen Gehilfen) vornimmt. Eine bloss psychische Beeinflussung

1) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 452; Olshausen, § 236 N. 2.

Anderer Ansicht bezüglich der widernatürlichen Unzucht: v. Liszt, Lehrb. S. 371.

2) vgl. Olshausen, § 236 N. 1; Frank, § 236 N. 2; Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 452; RG. 29, 404.

Anderer Meinung v. Liszt, Lehrb. S. 371.

ist nicht ausreichend. Es genügt also nicht, dass der Entführer die Frauensperson etwa überredet, ihren Eltern zu entfliehen, die Frauensperson darauf selbständig den Weggang unternimmt und sich mit ihm an einem anderen Orte wiedertrifft.[1])

Die Vollendung des Deliktes tritt ein, sobald der Täter seine Herrschaft über die Frauensperson begründet hat; auf die Erreichung des Zweckes kommt es nicht an.

Die Deliktshandlung muss im Falle des § 236 wider den Willen der Frauensperson unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begangen sein, während im § 237 keine bestimmten Mittel erfordert werden und die Entführung hier auch dann strafbar ist, wenn sie mit dem Willen der minderjährigen, unverehelichten Frauensperson, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers erfolgt ist.

Richtet man den Blick nunmehr wieder vergleichend auf den Tatbestand des Frauenhandels, so ergibt sich ohne weiteres, dass die Vollendung der Entführung (ebenso wie der Entziehung in dem oben behandelten § 235) frühestens im Stadium des Mitsichführens, aber niemals schon in dem des Anwerbens gegeben sein kann. Es fragt sich daher auch hier wieder, ob überhaupt und wann die Anwerbung vielleicht als Versuch der Entführung geahndet werden könnte. Für diese Frage kommt der § 237 gar nicht in Betracht, da der Versuch bei diesem Vergehen mangels einer ausdrücklichen Vorschrift nicht strafbar ist. Anders verhält es sich dagegen mit dem Delikt des § 236, da dieses, sofern die Entführung zum Zwecke der Unzucht erfolgt, ein (mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedrohtes) Verbrechen und sein Versuch somit ohne weiteres strafbar ist.

Ueber den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens gilt das Gleiche, was in dieser Hinsicht in den obigen Ausführungen zum § 235 gesagt worden ist. Da auch hier wie dort die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal erhoben worden ist, so

2) Vgl. Olshausen, § 236 N. 1 und 2; RG. 39, 214; 19, 159; G.A. 52, 399.

beginnt hier ebenfalls der Versuch bereits mit der Anwendung dieser Mittel.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass der Frauenhändler in allen Fällen, in denen er eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt anwirbt, wegen Versuches des Verbrechens aus § 236 zu bestrafen ist (natürlich nur unter der Voraussetzung, dass er den auf die Entführung gerichteten dolus hatte, der sich in diesem Falle auch noch darauf erstrecken muss, wider den Willen der Frauensperson zu handeln und gerade List, Drohung oder Gewalt als Mittel zum Zwecke anzuwenden). Es würde demnach, da die Anwendung der genannten Mittel beim Frauenhandel zur Regel gehört, eine ganze Reihe von Anwerbungen auf Grund des § 236 verfolgt werden können, wenn nicht noch etwas zu beachten wäre: die Entführung, auch der schwere Verbrechensfall derselben, ist Antragsdelikt! Wenn man daran denkt, welchen fast hypnotischen Einfluss die raffinierten Händler vielfach auf ihre Opfer ausüben, kann man nicht daran zweifeln, dass ein Antrag nur in den allerseltensten Fällen von diesen gestellt werden wird, zumal da die Unglücklichen in der Regel erst an ihrem Bestimmungsort im Ausland, wo sie der Landessprache unkundig sind und sich keinen Rat wissen, zu ihrem Schrecken erfahren, zu welchen schurkischen Zwecken ihre Leichtgläubigkeit (und Notlage) missbraucht worden ist! Aus diesem Grunde werden wohl praktisch die Vorschriften des StGB. über die Entführung fast niemals auf den Frauenhandel zur Anwendung kommen können.

d) § 239 StGB.

§ 239 lautet: „Wer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 2000 M. bestraft . . ."

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass diese Bestimmung weniger Anwendung finden kann auf den Frauenhändler selbst als vielmehr auf seinen Abnehmer (Bordellinhaber,

Lebemann), der die sich vielleicht sträubende Frauensperson etwa in seinem Hause einsperrt oder sonst ihrer Bewegungsfreiheit beraubt. Die Strafbarkeit des letzteren interessiert uns hier aber nicht, wo nur die Strafmöglichkeiten gegenüber dem Frauenhändler selbst untersucht werden sollen. Vorkommen kann es natürlich auch, dass sich der Frauenhändler — im Stadium des Mitsichführens — seinem Opfer gegenüber, das ihm vielleicht entweichen will, der Freiheitsberaubung schuldig macht. Dann wird der § 239 entweder selbständig oder in Konkurrenz mit einer anderen, (durch die Tatsache des Anwerbens bezw. Mitsichführens) gleichfalls verletzten Strafbestimmung zur Anwendung zu bringen sein. Immerhin wird dieser Fall nicht gerade häufig sein. Das Wesentliche aber, weshalb man den § 239 garnicht als ein geeignetes Kampfmittel gegen den Frauenhandel bezeichnen kann, besteht darin, dass diese Bestimmung niemals direkt eines der drei charakteristischen Deliktsstadien, sondern nur eine (etwaige) Begleiterscheinung des Mitsichführens) trifft.

e) § 240 StGB.

§ 240 lautet: „Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 600 M. bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Die in diesem Paragraphen behandelte Nötigung ist das allgemeinste der gegen die persönliche Freiheit gerichteten Verbrechen.

Objekt des Deliktes kann jede beliebige Person sein. Gerichtet ist die Nötigung auf irgend eine Handlung, Duldung oder Unterlassung, mit deren Herbeiführung (durch die angeführten Mittel) die Vollendung des Deliktes eintritt.

Der Versuch, der ausdrücklich für strafbar erklärt ist, beginnt auch hier wieder mit der Anwendung der Mittel, also mit der Gewaltsanwendung oder der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

Der Vorsatz des Täters muss darauf gerichtet sein, den anderen widerrechtlich zu der Handlung, Duldung oder Unterlassung und zwar gerade durch Anwendung der bestimmten Mittel zu nötigen.

Es ist leicht ersichtlich, dass gewisse Fälle des Frauenhandels unter den Tatbestand der Nötigung fallen können: wenn nämlich der Händler durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen sein Opfer nötigt, seinen Zwecken gefügig zu sein. Geschieht hierbei die Anwendung der Mittel schon gleich von vornherein, so ist bereits in dem ersten Stadium der (für strafbar erklärte) Versuch der Nötigung gegeben. Unter Umständen kann auch schon frühzeitig die Strafbarkeit wegen des vollendeten Deliktes eintreten (z. B. wenn die Frauensperson auf Grund der Nötigung die Reise an ihren Bestimmungsort antritt). In der Praxis werden diese Fälle ja nur selten vorkommen, da die weitaus meisten Anwerbungsakte unter Anwendung von List oder unter Ausbeutung einer Notlage erfolgen. Im übrigen ist auch der § 240 schon wegen seiner geringen Strafandrohung zu einer wirksamen Bekämpfung des überaus strafwürdigen Frauenhandels völlig ungeeignet: das Strafmaximum (für das vollendete Verbrechen!) beträgt nur ein Jahr Gefängnis.

Ueberblicken wir noch einmal zusammenfassend die Einzelergebnisse der vorstehenden Untersuchung, so kommen wir zu dem Gesamtresultat, dass die Vorschriften des StGB. über Freiheitsverbrechen durchaus unzureichend sind, um den Frauenhandel wirksam zu bekämpfen, und im besonderen auch hinter den Forderungen des Uebereinkommens vom 4. Mai 1910 weit zurückbleiben.

Der Tatbestand des Frauenhandels, wie wir ihn oben im § 3 vorläufig gezeichnet haben, wird von keinem Tatbestande der besprochenen Freiheitsdelikte völlig gedeckt. Eine dieser Vorschriften (§ 239) trifft nur Handlungen, die der Frauenhändler gelegentlich der Ausübung seiner

Tätigkeit begehen könnte. Andere (namentlich über Kinderraub und Entführung, §§ 235 bis 237) stehen zwar zu dem Wesen des Frauenhandels in einer näheren Beziehung; ihre Anwendbarkeit wird aber dadurch stark beeinträchtigt, dass ihr Tatbestand durch gewisse Merkmale (Minderjährigkeit des Objekts, Anwendung bestimmter Mittel, fehlende Einwilligung der gesetzlichen Vertreter) sehr eingeengt ist. Ausserdem wird gerade die Strafbestimmung gegen dasjenige Freiheitsverbrechen, das dem Frauenhandel noch am nächsten verwandt ist, die Entführung, in ihrer Anwendbarkeit auf den Frauenhandel durch das Antragserfordernis fast völlig illusorisch gemacht. Auch die Geringfügigkeit der angedrohten Strafen lässt manche dieser Vorschriften (besonders § 240) als ganz unzureichende Kampfmittel gegen den Frauenhandel erscheinen. Schliesslich muss noch als besonders wichtig der Umstand hervorgehoben werden, dass keine einzige der Bestimmungen des 18. Abschnittes die Handhabe dazu bietet, die Anwerbung, das „Essentiale", Charakteristikum des Frauenhandels, als vollendetes Delikt zu bestrafen; es ist nur in einigen Fällen eine Bestrafung wegen Versuches möglich.

II. Die Sittlichkeitsverbrechen.

Von den im 13. Abschnitte des StGB. enthaltenen Vorschriften über die Sittlichkeitsverbrechen können, wie eine kurze Durchsicht dieses Abschnittes sofort zeigt, für die Frage der Anwendbarkeit auf den Frauenhandel nur die Bestimmungen über die Kuppelei (§§ 180, 181) in Betracht kommen.

Der Tatbestand der Kuppelei kommt, wie hier gleich vorweg bemerkt sei, von allen Tatbeständen des StGB. demjenigen des Frauenhandels am nächsten. Von einer sehr massgebenden Stelle ist sogar vor nicht langer Zeit die Ansicht bekundet worden, dass Frauenhandel und Kuppelei identisch seien. Wie oben S. 17 erwähnt, hat die deutsche Reichsregierung in einer zu dem Pariser offiziellen Kongress von 1902 ausgearbeiteten Note den Ausdruck „la traite" einfach mit „Kuppelei" übersetzt und auf diese Weise zu

begründen versucht, dass die deutschen Gesetze für die Bekämpfung des Frauenhandels ausreichend seien.

Gewähren nun die Vorschriften über die Kuppelei tatsächlich einen wirksamen Schutz gegen den Frauenhandel?

§§ 180 und 181 StGB.

§ 180 lautet: „Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 M., auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermässigt werden."

§ 181 lautet: „Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 M. sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann."

Kuppelei ist die Vorschubleistung zu fremder Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. Der Begriff der Unzucht ist hier in dem bereits oben (S. 22/23) dargelegten weiten Sinne zu verstehen und bedeutet also: jede gegen geschlechtliche Zucht und

Sitte verstossende Handlung zwischen mehreren, das heisst mindestens zwei, Personen, gleichgültig ob sie naturgemäss oder widernatürlich, strafbar oder straflos ist.[1]) Die Handlung des Vorschubleistens besteht in der tatsächlich erfolgten, nicht bloss beabsichtigten Herstellung günstigerer Bedingungen für die Ausübung der Unzucht. Und zwar müssen die äusseren Umstände objektiv günstiger gestaltet werden; zu weitgehend ist es, wenn man, wie das RG. in einer weiter unten angeführten Entscheidung (Bd. 15 S. 361), bereits in der intellektuellen Einwirkung, insbesondere in der Hervorrufung des vorher nicht vorhandenen inneren Zustandes der Geneigtheit zur Ausübung der Unzucht ein Vorschubleisten erblickt.[2]) Denn es genügt zum Begriff der Kuppelei nicht jede günstigere Gestaltung der Umstände für die Ausübung der Unzucht, sondern das Vorschubleisten muss auf zwei bestimmte Arten erfolgen, nämlich entweder: 1. durch Vermittelung, worunter das Zusammenbringen von Personen zu verstehen ist, oder: 2. durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, d. h. der Räumlichkeit zur Ausübung der Unzucht.

Was den Zeitpunkt der Vollendung anbetrifft, so bestand hierüber im früheren gemeinen Rechte eine grosse Streitfrage, ob nämlich zur Vollendung Verübung der Unzucht erforderlich ist oder nicht. Diese Streitfrage ist jetzt gelöst, indem sich die herrschende Meinung und mit ihr das Reichsgericht in dem letzteren Sinne und zwar dahin entschieden hat, dass die Vollendung der Kuppelei schon mit dem Eintritt eines Zustandes tatsächlicher Förderung der Unzucht gegeben ist.[3])

Wann nun ein solcher Zustand eingetreten ist, ist in jedem einzelnen Falle quaestio facti. Stets aber muss dieser

1) So die herrschende Meinung. A. M. v. Liszt, Lehrb. S. 379, der unter diesem Begriff nur den ausserehelichen Beischlaf sowie die strafbare widernatürliche Unzucht zwischen Männern versteht.

2) Vgl. Olshausen, § 180 N. 3; Bacharach, a. a. O. S. 19.

3) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 585; v. Liszt, Lehrb. S. 381; Olshausen § 180 N. 3; RG. 2, 164; 11, 149; 15, 361; 30, 321; 44, 176.

Zustand, wie noch einmal hervorgehoben sei, durch Vermittelung bezw. durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit erreicht sein.

Betrachten wir jetzt die Stellung des Frauenhandels zur Kuppelei, indem wir zunächst nur den § 180 ins Auge fassen.

Der Händler, der Frauenspersonen anwirbt oder mit sich führt, will gewiss die Unzucht befördern, aber er vermittelt noch nicht und gewährt oder verschafft auch noch keine Gelegenheit zur Ausübung der Unzucht. Eine Vermittelung erfolgt erst dann, wenn der Händler die Frauensperson entweder direkt derjenigen Person, welche dieselbe zur Unzucht gebrauchen will, zuführt oder sie an einen Bordellbesitzer abliefert. In diesem letzteren Falle ist ja die Tätigkeit des Frauenhändlers nur eine mittelbare, da die unmittelbare Vermittelung bezw. Gelegenheitsdarbietung erst in dem Bordelle selbst, nachdem die Tätigkeit des Händlers bereits aufgehört hat, erfolgt. Aber auch diese mittelbare auf die Beförderung der Unzucht gerichtete Handlung genügt zur Erfüllung des Tatbestandes.[1])

Dieses letzterwähnte Abliefern des Opfers an seinem Bestimmungsplatz stellt das dritte und letzte Stadium des Frauenhandels, das „Verhandeln", dar. Erst in diesem letzten Stadium also könnte der Frauenhändler (vorausgesetzt dass er gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz gehandelt hat) wegen vollendeter Kuppelei bestraft werden.

Hingegen fallen die beiden ersten Stadien, das Anwerben und Mitsichführen, noch nicht einmal unter den (übrigens aus § 180 straflosen) Versuch, da hierdurch mit der Ausführungshandlung, dem (durch Vermittelung oder Gelegenheitsdarbietung zu bewirkenden) Vorschubleisten noch in keiner Weise begonnen worden ist, sondern unter die Vor-

1) So die herrschende Meinung in der Literatur; vgl. Bacharach, a. a. O. S. 21, Olshausen § 180 N. 6 u. 8.

Die Stellungnahme des RG. zur Frage nach den Beziehungen zwischen Frauenhandel und Kuppelei wird am Ende der diesbezüglichen Ausführungen im Zusammenhang ausführlich dargelegt werden.

bereitungshandlungen. Nur in denjenigen Fällen und erst dann, wenn die angeworbene und mitgeführte Frauensperson ihrer Bestimmung (der Unzucht) wirklich überliefert worden ist, wird man die Agenten, welche die beiden ersten Funktionen ausgeführt haben, aus dem Gesichtspunkte der Kuppelei strafen können, nämlich wegen Beihülfe zu dieser.[1]) Das wird aber bei der Verschlagenheit der Frauenhändler nur in den seltensten Fällen möglich sein, da die Agenten in dem Augenblicke, wo der Tatbestand der Kuppelei erfüllt ist, in der Regel schon längst wieder, womöglich unter anderem Namen, spurlos verschwunden sind. Eine wirksame Handhabe kann nur das Strafgesetz bieten, mit dem man den in flagranti ertappten Anwerbenden oder Mitführenden schon allein wegen jeder dieser Handlungen ausreichend belangen kann!

Wenn es bis zur Ablieferung („Verhandelung") der Frauensperson überhaupt nicht gekommen ist, sei es, dass der Händler schon vor Erreichung seines Zieles abgefasst wurde, oder dass seine Bemühungen, sein Opfer an ein Bordell zu verschachern, ohne Erfolg waren, so ist eine Bestrafung sämtlicher Beteiligten aus § 180 überhaupt unmöglich. Denn in dem ersteren Falle ist die gesamte Tätigkeit über das Stadium der Vorbereitungshandlungen nicht hinausgekommen; in dem letzteren Falle würde allerdings ein Versuch der Kuppelei vorliegen[2]), da durch das Anbieten an ein Bordell bereits mit dem Anfang der (mittelbaren) Ausführung des Vermittelns und des dadurch bewirkten

1) Vgl. § 49 StGB.: Beihülfe ist die vorsätzliche Unterstützung eines andern bei dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen. Sie „bezweckt eine Erleichterung der Ausführung, kann also nicht selbst Ausführungshandlung sein.

Sie besteht in der Vornahme von Akten, die, an sich betrachtet, nur Vorbereitungshandlungen sein würden" (Wachenfeld, a. a. O. S. 273). Ebenso v. Liszt, Lehrb. S. 230.

2) So auch Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 206; Bacharach a. a. O. S. 26. A. M. Hälschner, Bd. 2 S. 688, Oppenhoff, § 180 N. 5a, welche hierin bereits ein vollendetes Vorschubleisten im Sinne der Kuppelei erblicken.

Vorschubleistens zur Unzucht begonnen worden ist (vergl. S. 38). Dieser Versuch ist aber mangels einer ausdrücklichen Bestimmung straflos, da das Delikt des § 180 ein Vergehen ist.

Betrachten wir nunmehr die schwere Kuppelei, die in dem oben angeführten § 181 behandelt ist. Sie ist ein Verbrechen, ihr Versuch daher ohne weiteres strafbar.

Bezüglich des Zeitpunktes der Vollendung gilt das Gleiche wie von der einfachen Kuppelei. Sie liegt also dann vor, wenn die Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit tatsächlich gefördert (ohne dass aber hier Gewohnheitsmässigkeit oder Eigennutz vorzuliegen braucht) und im übrigen noch eines der Qualifikationsmomente gegeben ist.

Was die Frage des Versuches anbetrifft, so gilt von der durch das Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses qualifizierten Kuppelei (Ziff. 2) ebenfalls das Gleiche wie von dem Vergehen des § 180. Der Versuch beginnt also auch hier, auf den Frauenhandel bezogen, mit dem Anfange des (erfolglosen) Verhandelns. Der Frauenhändler, bei dem, was wohl nur selten vorkommen dürfte, ein Qualifikationsmoment dieser Art vorliegen sollte, würde demnach in diesem Augenblicke sich des Versuches der schweren Kuppelei strafbar machen. Anders verhält es sich hinsichtlich der Frage des Versuches bei der durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe qualifizierten Kuppelei (Ziff. 1). Denn da hier die Anwendung bestimmter Mittel zum gesetzlichen Tatbestande gehört, so beginnt natürlich auch hier wie in den oben behandelten Fällen der Freiheitsverbrechen der Versuch bereits mit der Anwendung dieser Mittel.[1]) Der Frauenhändler, der

1) Ebenso: v. Liszt, Lehrb. S. 140—141; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 207: „Der (strafbare) Versuch aber beginnt schon mit der Anwendung des hinterlistigen Kunstgriffes behufs Herbeiführung eines dieser Erfolge, also beispielsweise mit der Verleitung des getäuschten Mädchens zum Antritt der Reise an den Ort, wo sie angeblich Gouvernantenstelle finden soll." Kitzinger, DJZ. 07 S. 806: „... es beginnt mit der Anwendung jener Kunstgriffe, etwa mit der Anwerbung und der Vorspiegelung einer ehrlichen Dienststelle, der

sich bei der Anwerbung hinterlistiger Kunstgriffe bedient, würde also wegen des Versuches der schweren Kuppelei zu bestrafen sein.

Unter dem Begriff „hinterlistiger Kunstgriff" ist (nach der Definition des Reichsgerichtes[1]) zu verstehen „ein arglistiges täuschendes Verhalten, welches darauf abzielt, einen anderen in Irrtum zu versetzen."

Nichts verdient wohl nun mehr den Namen eines hinterlistigen Kunstgriffes als die schwindelhaften Vorspiegelungen, mit denen die Frauenhändler ihre unglücklichen Opfer betören und aus der Heimat fortlocken. So sagt mit Recht Binding[2]): „Die hinterlistigen Kunstgriffe erreichen ihren Höhepunkt, wenn sie die weibliche Unschuld etwa durch listige Verlockung in ein Bordell zu Falle bringen wollen.[3])

Die Untersuchung über die Kuppelei ergibt demnach für die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung auf den Frauenhandel das folgende Resultat:

Als vollendete Kuppelei kann nur das letzte Stadium des Frauenhandels, das (erfolgreiche) Verhandeln, bestraft werden. Das wichtige erste Stadium dagegen, das Anwerben, und ebenso das Mitsichführen müssen, soweit einfache Kuppelei in Frage steht, als blosse Vorbereitungshandlungen straflos bleiben und könnten nur dann, wenn es durch den

Anfang zur Ausführung der deliktischen Handlung, also der im Falle des § 181 strafbare Versuch." Ferner: Bacharach, a. a. O. S. 51.

A. M. Hatzig, a. a. O. S. 520, Mexin, a. a. O. S. 35, u. Petters, a. a. O. S. 61, die einen Versuch auch im Falle des § 181 Ziff. 1 erst dann annehmen, wenn mit der Ausführung der Vorschubleistung zur Unzucht begonnen worden ist.

1) G. A. 46, 38. Vgl. über den Begriff noch die eingehenden Ausführungen bei Bacharach a. a. O. S. 52.

2) Lehrb. Bd. 1 S. 207.

3) Vgl. noch Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 584 N. 32: „Als hinterlistiger Kunstgriff erscheint insbesondere das Vorgeben anderer Zwecke, z. B. eines Dienstverhältnisses, bei Verbringung in ein Bordell." Ebenso nennt v. Liszt, Lehrb. S. 382, als Beispiel eines hinterlistigen Kunstgriffes „Verlockung unter dem Vorwand, der Frauensperson eine Anstellung oder einen Dienstplatz zu verschaffen." Ganz ähnlich drückt sich Frank aus, § 181 N. V 3.

Eintritt des letzten Stadiums bis zur Vollendung der Kuppelei gekommen ist, als Beihülfehandlungen im Sinne des § 49 StGB. bestraft werden; in der Praxis wird sich aber aus den angeführten Gründen eine Bestrafung nur sehr selten verwirklichen lassen. Aus dem Stadium der Vorbereitungshandlung in dasjenige des strafbaren Versuches tritt das Anwerben dann, sobald es unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe begangen wird (Fall der schweren Kuppelei). Wenn ein solches Handeln nun auch die Regel bilden wird, so kommen doch auch viele Fälle vor, in denen der Anwerbende sich anderer Mittel (Gewalt, Drohung) bedient oder auch, da infolge persönlicher Verhältnisse oder Eigenschaften seiner Opfer selbst, namentlich Notlage und Leichtsinn, seine Bemühungen auf keine Schwierigkeiten stossen, auf Zwangs- und Täuschungsmittel überhaupt verzichtet und seine wahren Absichten offen zu erkennen gibt. Ob ein derartiges offenes Anwerben in allen Fällen strafwürdig ist, muss noch späterer Erörterung vorbehalten bleiben. An dieser Stelle genügt es darauf hinzuweisen, dass zum mindesten minderjährige Frauenspersonen unter allen Umständen geschützt werden müssen, wie es auch das internationale Uebereinkommen vom 4. Mai 1910 verlangt.

Mit den vorstehenden Ausführungen glauben wir zur Genüge dargetan zu haben, dass Kuppelei und Frauenhandel keineswegs identisch sind, dass im Gegenteil die Vorschriften über die Kuppelei für eine wirksame Bekämpfung des Frauenhandels bei weitem nicht zureichen und im besonderen auch den Forderungen des internationalen Uebereinkommens nicht gerecht werden.

Wegen der Wichtigkeit der Frage nach den Beziehungen zwischen Kuppelei und Frauenhandel für die Bekämpfung des letzteren soll noch ein näherer Blick auf die Stellungnahme des Reichsgerichts hierzu geworfen werden. Es kommen drei Entscheidungen hierfür in Betracht.

In dem ersten Urteil vom 15. Mai 1880[1]) werden Frauenhandel und Kuppelei vollständig mit einander indentifiziert,

1) RG. 2, 164.

indem bereits das Anwerben als ein Vorschubleisten zur Unzucht, also als vollendete Kuppelei angesehen wird: „... es kann weiter auch, wenn diese Tätigkeit des Angeklagten in der Form der Verlockung eines Frauenzimmers zum Eintritt in ein Bordell sich kundgibt, nicht für nötig erachtet werden, dass dieser Eintritt durch Abschluss der Verhandlungen mit dem Inhaber des Etablissements als Erfolg der Tätigkeit des Angeklagten in Ausführung gebracht sei. Allein andererseits wird die blosse Kundgebung der Absicht, für Beförderung der Unzucht tätig zu sein, eine Anreizung oder versuchte Einwirkung auf den Willen des anderen, damit derselbe der Verübung der Unzucht sich zur Verfügung stelle, für sich allein nicht genügen, um den Täter strafbar zu machen.... Dem Anbieten von Gelegenheit der nur subjektiv sich äussernden vermittelnden Tätigkeit muss wenigstens eine Annahme, eine Erklärung der Bereitwilligkeit und Geneigtheit, die angebotene Gelegenheit, die Vermittlung benutzen zu wollen, von seiten des anderen gefolgt sein. Mit dieser Uebereinstimmung des Willens ist bereits, und zwar durch die Tätigkeit des Kupplers, ein Zustand hergestellt, welcher der Unzucht günstigere Bedingungen bietet, als wie solche vorher bestanden haben. Hiermit erfüllt sich auch der Rechtsbegriff des Vorschubleistens durch Verschaffung von Gelegenheit oder Vermittlung; ob und inwieweit von dieser Gelegenheit zur Betreibung der Unzucht Gebrauch gemacht worden, ist für den Begriff selbst ohne Bedeutung."

Nicht lange aber beharrte das Reichsgericht auf diesem Standpunkte der Strafbarkeit des Anwerbens. Noch in demselben Jahre (am 23. September 1880) erging eine Entscheidung[1]), in der sogar der vergebliche Versuch, Frauenspersonen an ein Bordell zu verhandeln, für nicht strafbar aus § 180 erklärt wurde: „... Im untergebenen Falle sind nur Bestrebungen der Angeklagten kundgegeben, Frauenzimmer in Prostitutions-

1) RG. 2, 258.

häusern unterzubringen, diese Bestrebungen haben aber der Unzuchtübung keinen Vorschub geleistet, weil die Aufnahme der Mädchen in die betreffenden Lokale nicht erreicht wurde. In diesem Verhalten mit negativem Erfolge ist, mochten auch die Frauenzimmer mit dem Plane der Angeklagten einverstanden sein, ein gesetzlich straffloser Versuch der sogen. einfachen Kuppelei nach § 180 StGB. zu erkennen. Die erfolgte Freisprechung der Angeklagten erscheint daher gerechtfertigt."

In dem dritten Urteil (vom 25. März 1887[1]) ist das Reichsgericht nun wieder zu seinem ersten Standpunkt zurückgekehrt, indem es bereits das Anwerben (und Mitsichführen) für vollendete Kuppelei erklärte: „... so ist es nicht für rechtsirrtümlich zu erachten, wenn der erste Richter eine Vorschubleistung zur Unzucht im Sinne des § 180 RStG. darin gefunden habe, dass der Angeklagte, indem er die vier Freudenmädchen bestimmte, ihre bisherigen Verhältnisse zu verlassen und sich mit ihm in das Ausland behufs Ausübung der Lohnhurerei zu begeben, dieselben in dem Willen bestärkt habe, ihr unzüchtiges Gewerbe weiter auszuüben, weil sie sich bewusst sein mussten, dass sie nunmehr ihr Gewerbe nicht mehr würden aufgeben können. Der Vorderrichter hat aber auch ferner angenommen und festgestellt, dass der Angeklagte durch seine Handlungsweise den Mädchen jede Möglichkeit, durch Verwandte oder auf andere Weise der gewerbsmässigen Unzucht entrissen zu werden, entzogen, und sie dadurch, dass er sich mit ihnen auf die Reise begab, ihnen Geld aushändigte und die Sorge für ihre Ausstattung mit Kleidern übernahm, in eine weit günstigere Lage bezüglich der Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht versetzte. Ohne Rechtsirrtum konnte der Richter auch hierin, auch abgesehen von der Beförderung der Unzucht durch erfolgreiche Einwirkung auf den Willen der Mädchen, die

1) RG. 15, 361.

Herstellung objektiv günstigerer äusserer Verhältnisse für den Unzuchtsbetrieb, mithin ein Vorschubleisten von Gelegenheit erblicken."

Das Reichsgericht verhält sich also, wie aus den angeführten Entscheidungen hervorgeht, gegenüber der Frage, ob die Vorschriften über die Kuppelei zur Bekämpfung des Frauenhandels geeignet und ausreichend sind, sehr schwankend, und niemand kann wissen, ob es nicht in einem zukünftigen Urteil wieder eine scharfe Grenze zwischen Frauenhandel und Kuppelei ziehen wird.

III. Die Verbrechen auf dem Gebiete des Auswanderungswesens.

Mit der im Vorstehenden besprochenen Anwendbarkeit von Vorschriften über Freiheitsverbrechen und der Bestimmungen über die Kuppelei aber sind die Möglichkeiten, Akte des Frauenhandels nach geltendem Strafrecht zu bestrafen, noch nicht erschöpft. Die Tatsache, dass die in Deutschland angeworbenen weiblichen Personen häufig ins Ausland verschleppt werden, weist auf die strafrechtlichen Bestimmungen hin, die sich gegen die Verleitung zur Auswanderung richten. Derartige Bestimmungen finden sich im § 144 StGB. und im Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897; auch sie sollen im folgenden auf ihre hier fragliche Anwendbarkeit untersucht werden.

a) § 144 StGB.

§ 144 lautet: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Bestraft wird also nur die geschäftsmässige Verleitung zur Auswanderung. Unter Geschäftsmässigkeit ist die „Bereitschaft zu regelmässiger Wiederholung der gleichen

Verübung" zu verstehen[1]). Das Objekt dieses Deliktes muss die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Strafbestimmung ist demnach auf alle diejenigen Fälle des Frauenhandels unanwendbar, in denen Frauen anderer Staatsangehörigkeit aus Deutschland verhandelt werden. Da die Verleitung zur Auswanderung den Inhalt des Deliktes bildet, so fällt überhaupt nur der internationale Frauenhandel hierunter. Eine weitere Einschränkung erfährt die Anwendbarkeit dieser Vorschrift noch dadurch, dass das Objekt (auch das minderjährige!) durch Täuschung zur Auswanderung verleitet sein muss.

Wegen des bei dem raffinierten Treiben der Frauenhändler nur schwer zu erbringenden Nachweises der Geschäftsmässigkeit wird der § 144 auch auf die Fälle, die an und für sich in seinen Bereich fallen, praktisch nur selten zur Anwendung kommen können. Man wird auch nur im Notfalle zu seiner Anwendung geneigt sein, da er so garnicht auf das eigentliche Wesen des Frauenhandels zugeschnitten ist, sondern nur ganz speziell die geschäftsmässige betrügliche Verleitung eines Deutschen zur Auswanderung unterdrücken will. Ein derartiger Notfall könnte z. B. dann gegeben sein, wenn dem Täter vielleicht die Absicht, die verleitete Frauensperson der Unzucht zuzuführen, nicht nachzuweisen sein sollte.

b) § 48 des Auswanderungsgesetzes.

Im Gegensatz zu dem vorstehend behandelten § 144 StGB., der das Wesen des Frauenhandels fast garnicht berührt, steht der § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, der in dieses Gesetz (auf Antrag des Abgeordneten Grafen Kanitz) gerade als eine Spezialbestimmung gegen den Frauenhandel aufgenommen wurde. Dieser § 48 lautet:

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger

1) Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 252; ebenso v. Liszt, Lehrb. S. 243.

Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen. Auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis 6000 M. sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe, nicht unter drei Monaten, ein, neben welcher auf Geldstrafe von 150 bis 6000 M. erkannt werden kann."

Objekt des Deliktes ist jede Person weiblichen Geschlechtes ohne Unterschied.

Die Deliktshandlung besteht in der Verleitung zur Auswanderung. Unter Verleitung ist die Hervorrufung des Entschlusses zur Auswanderung zu verstehen[1]). An und für sich würde demnach Verleitung nicht vorliegen, wenn die Frauensperson bereits vor der Beeinflussung durch den Täter zur Auswanderung entschlossen war. Bei der Auslegung des § 48 ist aber (gemäss seiner Richtung gegen den Frauenhandel) starker Nachdruck auf das von dem Täter verfolgte Ziel, die Frauensperson der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, zu legen, so dass eine Verleitung im Sinne dieses Paragraphen auch dann anzunehmen ist, wenn die Frauensperson zwar bereits zur Auswanderung willens war, aber durch das arglistige Verhalten des Täters veranlasst wurde, statt in eine anständige Dienststelle in ein Freudenhaus einzutreten[2]). Die Verleitung stellt, wie bereits oben (S. 21) erwähnt, einen Unterfall der Anstiftung dar. Sie verlangt daher begrifflich wie auch nach allgemeinem Sprachgebrauch die Ausführung

1) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 637; v. Liszt, Lehrb. S. 384.

2) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 587 N. 51; RG. 37, 333.
A. M. v. Liszt, Lehrb. S. 384; Hatzig, a. a. O. S. 522; Petters, a. a. O. S. 69.

der Handlung, zu der angeregt worden ist[1]). Verleitet zur Auswanderung ist die Frauensperson demnach erst in dem Augenblick, wo sie ausgewandert ist, d. h. das Heimatland verlassen hat. In diesem Augenblicke ist also auch — erst und schon — das Delikt vollendet[2]). Denn selbstverständlich kann hier garnicht, wie früher bei der Kuppelei, ein Zweifel darüber entstehen, ob zur Vollendung etwa noch die Ausübung der Unzucht erforderlich ist oder nicht. Die Zuführung zur Unzucht ist hier ausdrücklich nur als Zweck bezeichnet, auf dessen Erreichung es natürlich für die Erfüllung des Tatbestandes garnicht ankommt.

Der Zweck des Täters muss also darauf gerichtet sein, die Frauensperson der „gewerbsmässigen Unzucht" zuzuführen. Gewerbsmässige Unzucht einer Frauensperson liegt dann vor, wenn diese sich einer unbestimmten Mehrheit von Personen zu unzüchtigen Zwecken gegen Entgelt preisgibt, um sich auf diese Weise eine Einnahmequelle zu verschaffen. Darauf, in welcher Form diese Unzucht betrieben wird, ob in einem Bordell oder ausserhalb eines solchen als Strassenprostitution, kommt es nicht an. Dagegen liegt gewerbsmässige Unzucht dann nicht vor, wenn eine Frauensperson als Geliebte nur einer bestimmten Person von dieser ihren Unterhalt bezieht. Recht klar und eingehend definiert Mittermaier in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts[3]) den fraglichen Begriff: „Der Tatbestand (der gewerbsmässigen Unzucht) liegt vor, wenn eine Person ihren Körper unbestimmt vielen preisgibt, um daraus Gewinn zum Lebensunterhalt zu ziehen, ihren Erwerb zu suchen, also nicht bei der Maitresse und Konkubine, nicht bei der Person, die sich unbestimmt wem um ihres eigenen Vergnügens willen hingibt, selbst wenn sie

1) Vgl. noch Olshausen, § 141 N. 4a; Binding, Bd. 2 S. 700: „Verleiten ist Synonymum von Anstiften im Sinne des § 48 StGB."; Hatzig, a. a. O. S. 521.

2) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 587 N. 51; v. Liszt, Lehrb. S. 384.

3) Besond. Teil IV. Bd. S. 158.

dafür Geschenke erhält (solange diese nicht eine Bezahlung darstellen!), nicht bei bloss gelegentlicher, wenn auch gegen Bezahlung geschehener Hingabe, nicht bei der Person, die gegen Bezahlung sich mehreren hintereinander, aber in einem bestimmten längeren Zeitraum stets nur einem bestimmten Liebhaber hingibt. Die letzten Formen können Zweifel bieten und in die wahre Gewerbsunzucht übergehen, wenn das gelegentliche Sichhingeben zur gewerbsmässigen, wesentlichen Verbesserung des Lebensunterhaltes dient, oder der Wechsel der Liebhaber ein sehr häufiger und rascher ist. Die Feststellung muss der Gesetzgeber der Praxis überlassen[1])."

Die Verleitung zur Auswanderung muss mittels arglistiger Verschweigung des genannten Zweckes erfolgt sein. Es genügt hier also im Gegensatz zu der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe bei dem einen Fall der schweren Kuppelei ein rein passives Verhalten des Täters, das Verschweigen des Zweckes. Aber nicht jedes Verschweigen erfüllt den Tatbestand, sondern nur das arglistige. Ein solches würde z. B. dann vorliegen, wenn der Täter das Bewusstsein hatte, dass die Frauensperson den wahren Zweck der Verleitung nicht kannte und bei Kenntnis dieses Zweckes nicht ausgewandert wäre. Dagegen würde ein arglistiges Verschweigen dann nicht gegeben sein, wenn der Täter nur aus Nachlässigkeit über seine Zwecke geschwiegen hat oder etwa deshalb, weil er annahm, dass die Frauensperson hierüber unterrichtet gewesen sei,

Die gleiche Strafe wie den Täter (des Abs. 1) trifft gemäss Abs. 2 des § 48 denjenigen, welcher die Auswanderung der Frauensperson in Kenntnis des vom Täter mittels arg-

1) Vgl noch v. Liszt, Lehrb. S. 383: „Gewerbsmässige Unzucht liegt vor, wenn die Frauensperson sich jedem Manne preisgibt, der die geforderte Summe bezahlt; das Mädchen, das aus „festem Verhältnisse" einen grösseren oder kleineren Teil ihrer Einnahmen bezieht, treibt nicht gewerbsmässige Unzucht im Sinne des Gesetzes." Ebenso: Hatzig, a. a. O. S. 522; Petters, a. a. O. S. 72.

A. M. Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 208, der auch die Lebensweise einer Maitresse als gewerbsmässige Unzucht ansieht; ebenso Mexin, a. a. O. S. 37.

listiger Verschweigung verfolgten Zweckes vorsätzlich befördert. Diese Beförderung muss sich also auf die — noch nicht vollendete[1]) — Auswanderung selbst, nicht nur auf die Verleitung beziehen. Befördern bedeutet gleich dem Vorschubleisten (s. oben S. 37) das Herstellen günstigerer Bedingungen[2]); man wird hierunter also z. B. das Beschaffen von Legitimationspapieren und Reiseutensilien, das Auskundschaften von Fahrgelegenheiten u. s. w. zu verstehen haben. Wird nun der § 48 der ihm zugedachten Aufgabe, die hinsichtlich der Bekämpfung des Frauenhandels bestehenden Lücken des geltenden Strafrechts auszufüllen, gerecht?

Gegenüber dem Strafgesetz gegen die Kuppelei, die frühestens erst im dritten Stadium des Frauenhandels, im Augenblick des erfolgreichen Verhandelns, vollendet ist, ermöglicht die Bestimmung des § 48 die frühere Bestrafung wegen des vollendeten Verbrechens. Da hier die Vollendung bereits mit der erfolgten Auswanderung gegeben ist, so kann der Frauenhändler schon im zweiten Stadium seiner Tätigkeit, dem Mitsichführen, von dieser Strafe getroffen werden. In dem Falle, wo ein an der Verleitung selbst nicht beteiligt gewesener Agent die Begleitung des Opfers ausgeführt hat, kann dieser aus dem Gesichtspunkt des Abs. 2 (wegen Beförderung der Auswanderung) ebenfalls mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden.

Ein weiterer Vorzug des § 48 gegenüber der Vorschrift über die Kuppelei besteht darin, dass bei dem ersteren Delikt auch der zufolge der Verbrechensqualität stets strafbare Versuch im allgemeinen viel früher eintritt. Bezüglich der Kuppelei wurde oben ausgeführt, dass bei dieser nur dann, wenn sie durch die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe qualifiziert ist, der Versuch früh, nämlich bereits mit der Anwendung dieser Mittel (also eventl. schon im Stadium des Anwerbens) beginnt, während in allen anderen Fällen der Kuppelei der Versuch nur und erst dann eintritt, wenn mit dem Vorschubleisten durch Vermittlung etc. begonnen worden

1) Vgl. Hatzig, a. a. O. S. 524; Petters, a. a. O. S. 73.
2) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 384.

ist, d. h. auf den Frauenhandel bezogen: wenn der Täter mit dritten Personen (Bordellbesitzer, Privatperson) zum Zwecke des Verhandelns in Verbindung getreten ist. Die Deliktshandlung des § 48 Abs. 1 besteht in der Verleitung zur Auswanderung. Es erscheint demnach jede Handlung, welche auf die Verleitung unmittelbar gerichtet ist, als Anfang der Ausführung des Verbrechens, also als Versuch. Somit beginnt der Versuch des Verbrechens aus § 48 bereits mit der Einwirkung auf die Frauensperson, d. h. mit dem „Anwerben“[1]).

Trotz der hervorgehobenen Vorzüge des § 48 muss aber das Endurteil über ihn doch dahin abgegeben werden, dass er, auch wenn er manche vor seiner Erschaffung vorhanden gewesene Lücke ausfüllt, so doch keineswegs eine ausreichende Bekämpfung des Frauenhandels ermöglicht. Da der § 48 im Rahmen des Auswanderungsgesetzes nur die Verleitung zur Auswanderung bekämpfen will, so wird von ihm nur der Exporthandel aus Deutschland betroffen. Dagegen bleiben der nationale Frauenhandel Deutschlands, ebenso der Transithandel durch und der Importhandel nach Deutschland völlig unberührt.

Aber auch der Exporthandel fällt nicht im ganzen unter den Tatbestand des § 48. Unberührt bleiben alle diejenigen Fälle, in denen die angeworbenen Frauenspersonen nicht der gewerbsmässigen Unzucht, insbesondere also einem Bordell, sondern der Unzucht mit Einzel-Liebhabern zugeführt werden sollen. Unberührt bleiben ferner diejenigen nach dem internationalen Uebereinkommen (Art. 1) zu bestrafenden Fälle, in denen die Frauenhändler, ohne ihre Zwecke arglistig zu verschweigen, minderjährige

1) Ebenso: v. Liszt, Lehrb. S. 384; Mexin, a. a. O. S. 38; Petters a. a. O. S. 75.

Hatzig (a. a. O. S. 521/522) unterscheidet zwischen dem Hervorrufen des Entschlusses zur Auswanderung und der blossen Aufforderung hierzu, indem er jenes als Versuch, diese als Vorbereitungshandlung charakterisiert. Da wir (und ebenso Hatzig) das Anwerben oben (S. 21) als „vorsätzliche Bestimmung“ definiert haben, so fällt dieses auch nach Hatzig unter den Versuch des § 48.

Frauenspersonen (unter Ausbeutung der Unerfahrenheit und des jugendlichen Leichtsinnes) zu Opfern ihres schändlichen Gewerbes machen.

Zum Schlusse sei noch hingewiesen auf einen Punkt, der selbst in den Fällen, die vollkommen in den Anwendungsbereich des § 48 fallen, für die Strafverfolgung wegen des vollendeten Verbrechens Schwierigkeiten bietet. Vollendet ist das Verbrechen, wie oben ausgeführt, erst dann, wenn die Frauensperson ausgewandert ist, die Landesgrenze überschritten hat. Hieraus ist m. E. zu folgern, dass die Vollendung erst im Auslande eintritt[1]). Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB. kann aber wegen einer im Ausland begangenen Handlung nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches nur verfolgt werden ein Deutscher und zwar nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Handlung nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Gerade bei dem internationalen Delikt des Frauenhandels ist der Täter oft nicht ein Deutscher, und auch an der letzten Bedingung wird die Strafverfolgung oft scheitern!

Durch die in diesem Paragraphen angestellten Untersuchungen ist m. E. unzweifelhaft erwiesen, dass die Ansicht der Reichsregierung, die deutschen Strafgesetze böten einen hinreichenden Schutz gegen den Frauenhandel, sie umfassten insbesondere sämtliche in dem internationalen Uebereinkommen vom 4. Mai 1910 vorgesehenen Tatbestände, eine irrige ist.

Durch die geltende Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs wird nur die Bestrafung einer Reihe sehr spezialisierter Fälle des Frauenhandels ermöglicht. Insbesondere wird ein absoluter Schutz der minderjährigen weiblichen Personen, wie ihn das internationale Uebereinkommen (Art. 1) fordert, nicht gewährleistet.

1) Ebenso Petters, a. a. O. S. 77.

Sehr zu bemängeln ist auch, dass die für den Frauenhandel wichtigste und deshalb in hohem Grade strafwürdige Tätigkeit, das Anwerben, nach den anwendbaren Tatbeständen niemals als vollendetes Verbrechen, sondern höchstens als (nicht immer strafbarer) Versuch erscheint.

Alle diese Beanstandungen des geltenden Rechts treffen selbst auf dasjenige Gesetz zu, das als ausdrückliche Spezialbestimmung gegen den Frauenhandel gedacht war: den zuletzt behandelten § 48 des Auswanderungsgesetzes. Dies erklärt sich daraus, dass der § 48 eine improvisierte Gelegenheitsarbeit war und in seinem Tatbestand kein Spezialdelikt des Frauenhandels aufstellt, sondern nur ein durch den Frauenhandel qualifiziertes Auswanderungsverbrechen. Dieses bei Aufnahme des § 48 beabsichtigte, aber infolge der Verknüpfung mit dem Auswanderungswesen notwendigerweise missglückte Spezialdelikt ist das Mittel, durch dessen Schaffung allein dem in der deutschen Rechtsprechung bezüglich der Bekämpfung des Frauenhandels jetzt noch bestehenden unsicheren und unwürdigen Zustande ein Ende gemacht werden kann. Um den in seinen Erscheinungsformen so mannigfachen Frauenhandel treffen zu können, geben die verschiedenen Gerichte den verwandten Tatbeständen eine möglichst weite, naturgemäss oft divergierende Auslegung. Es ist oben bei Darlegung der Beziehungen des Frauenhandels zur Kuppelei an drei mitgeteilten Entscheidungen gezeigt worden, dass selbst der höchste Gerichtshof des Deutschen Reiches zu dieser Frage eine sehr schwankende, keine Gewähr für die Zukunft bietende Stellung einnimmt. —

Es ist, wie Direktor Dr. Kriege am Schlusse seiner Reichstagsrede zur Einführung des Gesetzentwurfes zu dem Uebereinkommen vom 4. Mai 1910 ausführte[1]), eine Ehrenpflicht des Deutschen Reiches, dafür zu sorgen, dass es das Uebereinkommen, das einem sittlichen Empfinden entspricht, jederzeit ratifizieren kann. Durch die Annahme dieses Gesetzes, das in zwei kurzen Paragraphen nur über

1) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1912. 1. Bd. S. 238.

die Auslieferung Bestimmungen trifft, hat aber das Deutsche Reich die ihm obliegende Ehrenpflicht schlecht oder vielmehr noch garnicht erfüllt. Mit Recht wirft Kitzinger[1]) der Reichsregierung vor, das Gesetz nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit vorbereitet, und dem Reichstage, es ohne gründliche Nachprüfung beraten und angenommen zu haben. Wie oben (S. 15) erwähnt, ist der Gesetzentwurf vom 7. Februar 1912 datiert und fand am 23. Februar die erste und zweite, am 27. Februar die dritte Beratung statt. „Das Reich kann nur dann seine hohe Aufgabe als Gesetzgeber entsprechend erfüllen, wenn die Gesetze gründlicher vorbereitet und in einem minder „schleunigen Verfahren" durchberaten werden." [2]) [3])

§ 5.

3. De lege ferenda: Die bisherigen wichtigsten Reformvorschläge für die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels.

Wie soll sich die künftige deutsche Strafgesetzgebung zum Frauenhandel stellen? Das ist die wichtige Frage, mit der wir uns nunmehr, nachdem die Unzulänglichkeit des geltenden Strafrechts gegenüber diesem sozialen Uebel festgestellt worden ist, des näheren beschäftigen wollen.

Die deutsche Rechtsentwickelung steht zur Zeit unter dem Zeichen der Strafrechtsreform. Diese letztere ist die bedeutsamste Aufgabe, die von der Gesetzgebung im

1) DJZ. 1912 S. 450—452.

2) Kitzinger, DJZ. 1912 S. 451/452.

3) Bei der letzten Reichstagsberatung am 27. Februar 1912 wies noch Abgeordneter v. Liszt auf die bestehenden Lücken des Strafrechts hin; zum Schlusse seiner Rede führte er aus: „. . wenn das Deutsche Reich eine solche Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels unterzeichnet, dann hat das Deutsche Reich auch die Pflicht, in loyaler Weise vorzugehen und jene Lücken auszufüllen, die in unserem geltenden Recht leider noch vorhanden sind." (Vgl. Stenographische Berichte des Reichstages 1912 I. Band S. 270).

Laufe der nächsten Jahre zu lösen sein wird. Für diesen Zweck sind schon einige wichtige Vorarbeiten geleistet worden: so zunächst die auf Anregung des Reichs-Justizamtes von Rechtslehrern herausgegebene „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" (1906), ferner der auf Anregung des Reichs-Justizamtes von einer Kommission praktischer Juristen ausgearbeitete „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" (veröffentlicht im Jahre 1909) und schliesslich der einen völlig privaten Charakter tragende (von den Professoren Goldschmidt, Kahl, v. Lilienthal und v. Liszt aufgestellte und im Jahre 1911 veröffentlichte) „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches." Am 4. April 1911 trat die Reform des Strafrechts in ein wichtiges neues Stadium. An diesem Tage trat nämlich im Reichs-Justizamt eine Kommission (von Praktikern und Theoretikern) zusammen, welche die Aufgabe hat, auf Grund des genannten Vorentwurfes einen verbesserten Entwurf auszuarbeiten. Ueber die Beschlüsse dieser Kommission, die bei ihren Beratungen auch den Gegenentwurf berücksichtigt[1]), wird von dem Vorsitzenden Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas in der Deutschen Juristen-Zeitung fortlaufend berichtet.

Im folgenden soll nun zunächst der Standpunkt, den die genannten Vorarbeiten zur Frage der Bekämpfung des Frauenhandels einnehmen, erörtert und hierauf die eigene Ansicht des Verfassers über die Lösung dieser Frage entwickelt werden.

a) Die Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts.

In dieser Vorarbeit (Besonderer Teil. IV. Bd., S. 1 bis 215) erörtert Professor Dr. Mittermaier, dem die Bearbeitung der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit zuerteilt war, im Zusammenhange mit der Kuppelei die

1) Vgl. den Bericht von Lucas in der DJZ. 1911 S. 722.

Frage der Bekämpfung des Frauenhandels. Die Kuppelei selbst ist im § 31 behandelt; im § 32 wird sodann als „eine besondere Art" derselben die Zuhälterei und im § 33 als „eine dritte Art" der Frauenhandel noch einer besonderen, die allgemeine Untersuchung über die Kuppelei ergänzenden Betrachtung unterzogen.

Bezüglich der Kuppelei weist Mittermaier, nachdem er ihren Begriff geschichtlich entwickelt und ihre Regelung durch die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder dargelegt hat, darauf hin, dass sie nicht einheitlich verstanden werden könne, sondern dass in ihr zwei Gedanken massgebend seien, von denen der eine deutlich im Vordergrund stehe: die Einzelperson müsse geschützt werden, wenn sie zur Unzucht oder gar zur Prostitution verleitet werden solle. Der andere Gedanke sei, dass im Interesse des allgemeinen körperlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohles die Beförderung der Unzucht in ihrer gefährlichen Form bekämpft werden müsse. Unter denjenigen, welche die Unzucht beförderten, seien als für die Allgemeinheit gefährlich nur diejenigen anzusehen, welche aus solcher Förderung ein Gewerbe machten, unter diesen wieder besonders die Zuhälter und Frauenhändler.

Auf Grund seiner Erwägungen schlägt Mittermaier vor, dass wegen Kuppelei bestraft werden solle:

a) wer gewerbsmässig die Unzucht anderer, insbesondere die gewerbsmässige Unzucht befördert, soweit er nicht die zur Regelung der gewerbsmässigen Unzucht gegebenen Vorschriften innehält,

b) wer gegenüber einer Person Gewalt, Drohung oder Hinterlist anwendet, die Notlage einer Person ausnutzt, oder eine Person verleitet, oder seine Stellung als Ehemann, Elternteil, Vormund, Lehrer, Erzieher, Vorgesetzter, Geistlicher gegenüber einer Person missbraucht, um diese Person der Unzucht mit anderen, insbesondere der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen oder in der gewerbsmässigen Unzucht zurückzuhalten.

Untersuchen wir im folgenden, inwieweit durch diese allgemeine Vorschrift über die Kuppelei eine Bekämpfung des Frauenhandels möglich wäre, und zwar sei zunächst der hierfür besonders geeignet erscheinende Abs. b) betrachtet.

Objekt dieses Deliktes ist jede Person schlechthin, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, ohne Unterscheidung zwischen Volljährigen und Minderjährigen.

Die Deliktshandlung besteht bei der ersten Alternative in der Anwendung von Gewalt, Drohung oder Hinterlist gegenüber einer Person, um diese der Unzucht mit anderen zuzuführen. Bei den oben untersuchten einschlägigen Tatbeständen des geltenden Rechts bildete die Anwendung von „Gewalt", „Drohung", „List" und ähnlichen Massregeln („hinterlistige Kunstgriffe" etc.) stets nur das Mittel zu der eigentlichen Deliktshandlung. Hier aber besteht die Deliktshandlung selbst in der Anwendung von Gewalt, Drohung oder Hinterlist (zu dem genannten Zweck). Mit dieser Anwendung ist daher das Delikt der Kuppelei nach Mittermaier vollendet[1]). (Dagegen liegt, wie oben ausgeführt, bei den Tatbeständen des geltenden Strafrechts, welche derartige Massregeln nur als Mittel zur Deliktshandlung enthalten, in der Anwendung dieser Mittel nur ein Versuch des betreffenden Deliktes). Hiernach wäre durch den Mittermaierschen Vorschlag zum ersten

1) Im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht scheint Petters auch für den Mittermaierschen Tatbestand in der Anwendung von Gewalt, Drohung etc. nur das Mittel zur Deliktshandlung zu erblicken (vgl. a. a. O. S. 83: „Was zunächst die angewandten Mittel betrifft...") und als Deliktshandlung selbst erst das Zuführen zur Unzucht zu betrachten. So erklärt sich denn auch seine sonst nicht verständliche Bemerkung (S. 85), dass der von Mittermaier aufgestellte Tatbestand insofern enger gefasst sei als der von der Konvention vorgeschlagene, als die Konvention auch bei Grossjährigen das Anwerben als solches unter Strafe stelle, allerdings mit der Einschränkung, dass der Anwerbende sich eines Zwangsmittels bediene. Wie oben im Text gleich ausgeführt werden wird, ist im Gegenteil der Mittermaiersche Tatbestand in dieser Beziehung insofern weiter, als nach ihm ausser den von der Konvention aufgeführten Fällen auch noch das Anwerben als solches unter Ausnützung einer Notlage strafbar ist.

Male im Laufe der ganzen bisherigen Untersuchung die Möglichkeit angezeigt, das Anwerben des Frauenhändlers in gewissen Fällen als vollendetes Delikt zu bestrafen.

Als weitere Deliktshandlung nennt Mittermaier die zum Zwecke der Unzuchtszuführung erfolgende Ausnützung der Notlage einer Person. Es würde demnach auch derjenige Händler, der eine Frauensperson auf diese Weise anwirbt, wegen vollendeter Kuppelei zu bestrafen sein.

Ferner soll nach Mittermaier wegen Kuppelei bestraft werden, derjenige, der eine Person verleitet, um sie der Unzucht, insbesondere der Gewerbsunzucht zuzuführen. Es genügt hiernach also jede Verleitung, ohne Rücksicht auf das angewandte Mittel, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um minderjährige oder volljährige Personen handelt. Hierbei ist aber daran zu denken, dass die Verleitung keineswegs identisch ist mit dem Anwerben. Verleitung zur Unzucht, insbesondere zur Gewerbsunzucht, liegt vielmehr einmal, wie aus der obigen Begriffsbestimmung der Verleitung hervorgeht (vgl. S. 47), nur dann vor, wenn in der Frauensperson der Entschluss hierzu hervorgerufen wird. Verleitung ist also stets ausgeschlossen, wenn die Frauensperson zur Unzucht, insbesondere zur Gewerbsunzucht entschlossen oder sogar schon der Prostitution verfallen war. Die Verleitung setzt ferner wie gleichfalls schon oben an der genannten Stelle ausgeführt wurde, einen Erfolg voraus und ist somit erst dann vollendet, wenn der psychischen Einwirkung die angeregte Tat, hier also die Hingabe zur Unzucht, gefolgt ist.

Auf die letzte Alternative des Mittermaierschen Tatbestandes, die darin besteht, dass der Täter ein bestimmtes verwandtschaftliches oder Autoritätsverhältnis, in dem er zu der zu verkuppelnden Person steht, missbraucht, braucht nicht eingegangen zu werden, da dieser Fall, wie schon oben zur Kuppelei bemerkt wurde, bei dem Frauenhandel wohl nur selten vorkommt; ein solcher Missbrauch hat mit dem Wesen des Frauenhandels auch nichts zu tun und könnte,

wie noch später ausgeführt werden wird, nur als Qualifikationsmoment in Frage kommen.

Stellen wir nunmehr fest, ob und inwieweit durch die soeben besprochenen Bestimmungen des Mittermaierschen Vorschlages die Forderungen des Uebereinkommens vom 4. Mai 1910 erfüllt werden.

Zunächst fällt auf, dass Mittermaier im Gegensatz zum Uebereinkommen hinsichtlich des Objekts keinen Unterschied macht zwischen volljährigen und minderjährigen Personen, sondern in dieser Beziehung alle Deliktsfälle einheitlich behandelt. Nach dem Uebereinkommen (Art. 1) soll jede Anwerbung einer minderjährigen Freuensperson strafbar sein; Mittermaier dagegen erklärt nur allgemein die unter Anwendung bestimmter Mittel erfolgende Anwerbung und die Verleitung zur Unzucht für strafbar. In der Bekämpfung der sich auf Minderjährige beziehenden Delikte bleibt also der Mittermaiersche Vorschlag (Abs. b) hinter dem Uebereinkommen zurück.

Das Gegenteil ist festzustellen für diejenigen Fälle, in denen es sich um volljährige Frauenspersonen handelt. Nach beiden Tatbeständen ist hier die Anwerbung nur dann strafbar, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt. Ausser den in dem Uebereinkommen (Art. 2) aufgeführten Mitteln des Anwerbens enthält der Mittermaiersche Tatbestand noch als ein weiteres wichtiges Mittel die Ausnützung der Notlage. Das Uebereinkommen fügt allerdings nach Aufzählung der bestimmten Mittel noch die Worte hinzu: „oder durch irgend ein anderes Zwangsmittel". Hierunter kann aber die Ausnützung einer Notlage nicht verstanden werden. Die Anwerbung „durch ein Zwangsmittel" ist nur so aufzufassen, dass der Täter einen von ihm selbst ausgehenden Zwang auf sein Opfer ausübt. Bei der Ausnützung einer Notlage aber geht der Zwang nicht von dem Täter aus, sondern von den ärmlichen Verhältnissen, in denen die anzuwerbende Person lebt; diesen Zwang macht sich der Täter dann nur zunutze.[1])

1) Ebenso: Butz, a. a. O. S. 60; Petters, a. a. O. S. 83/84.

Auch dadurch, dass jede Verleitung auch einer Volljährigen zur Unzucht, ohne Rücksicht auf das angewandte Mittel, strafbar sein soll, geht der Mittermaiersche Tatbestand über den des Uebereinkommens hinaus.

Der oben festgestellte Mangel, den der bisher allein besprochene Abs. b) in Bezug auf die Bekämpfung der an Minderjährigen begangenen Straftaten aufweist, wird in gewissem Masse dadurch ausgeglichen, dass Mittermaier im Abs. a) ganz allgemein die gewerbsmässige Beförderung der Unzucht anderer, insbesondere der gewerbsmässigen Unzucht, für strafbar erklärt (soweit nicht die zur Regelung der gewerbsmässigen Unzucht gegebenen Vorschriften inne gehalten werden). „Befördern" bedeutet gleich dem „Vorschubleisten" die Herstellung günstigerer Bedingungen[1]). Da hier nicht wie in dem Tatbestande des § 180 StGB. gewisse Arten der Vorschubleistung (Vermittelung, Gelegenheitsdarbietung) verlangt werden, so fällt jede Einwirkung auf Wille und Vorstellung unter den Begriff[2]), also auch schon die durch das Anwerben erfolgende Beeinflussung. Es könnte demnach gemäss Abs. a) des Mittermaierschen Tatbestandes das Anwerben in allen Fällen, gleichgültig ob gegenüber Minderjährigen oder Volljährigen begangen, und zwar auch das offene (nicht verschleierte oder erzwungene) Anwerben als vollendete Kuppelei bestraft werden, wofern nur die Gewerbsmässigkeit des Handelns nachgewiesen würde. Dass aber dieser Nachweis gerade beim Frauenhandel nicht leicht zu führen ist, darüber wird im nächsten, den Vorschlag des Vorentwurfes besprechenden Abschnitte ausführlich zu handeln sein.

b) Der Vorentwurf.

Der Vorentwurf behandelt im § 251 die einfache Kuppelei, im § 252 die unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses begangene schwere Kuppelei; im § 253 trifft er sodann unter Nr. 1 eine besondere Strafbestimmung gegen

1) Vgl. oben S. 50.
2) v. Liszt, Lehrb. S. 380.

den Frauenhandel, während unter Nr. 2 die Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen geregelt ist.

Die Strafbestimmung gegen den Frauenhandel lautet:

„Wer ein Gewerbe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft".

Bestraft soll nur werden das gewerbsmässige Handeln. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass alle diejenigen, die sich mit dem Frauenhandel befassen, diese Beschäftigung gewerbsmässig betreiben; es fragt sich aber, ob es hinsichtlich der Beweisbarkeit praktisch ist, das Moment der Gewerbsmässigkeit zum Tatbestandsmerkmal des Frauenhandels zu erheben. Zur Prüfung dieser Frage muss zunächst der Begriff der Gewerbsmässigkeit festgestellt werden.

Ein Verbrechen nennt man dann gewerbsmässig, wenn der Täter die Absicht hat, sich durch wiederholte Begehung von Verbrechen gleicher Art eine Einnahmequelle zu verschaffen; nicht genügt die Absicht, im einzelnen Falle aus dem Verbrechen Vorteil zu ziehen. Wenn natürlich auch aus einer Mehrheit von abzuurteilenden Handlungen leichter der Schluss auf die Gewerbsmässigkeit gezogen werden kann, so genügt es doch für die Feststellung der letzteren, wenn nur eine strafbare Handlung zur richterlichen Aburteilung gelangt, wofern nur die oben genannte Absicht des Täters aus irgendwelchen sonstigen Umständen gefolgert werden kann, z. B. aus bereits abgeurteilten oder verjährten Fällen[1]). Es ist aber auch nicht einmal nötig, dass früher überhaupt schon gleiche Handlungen vorgenommen worden sind. Eine einzige Handlung kann genügen, wenn aus den Umständen (z. B. dem Mangel einer anderweitigen Erwerbsquelle) zu entnehmen ist, dass dieser eine Fall nicht der einzige bleiben sollte[2]).

1) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 259 N. 25; v. Liszt, Lehrb. S. 244; Frank § 74 N. V 2bα. (S. 182); Olshausen, § 260 N. 7.
2) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 259 N. 25; Olshausen, § 260 N. 5a; RG. 8, 16; 12, 388; 27, 138.

Trotzdem hieraus die Folgerung zu ziehen ist, dass sich das Moment der Gewerbsmässigkeit im allgemeinen nicht allzu schwer feststellen lassen wird, werden doch Fälle vorkommen, in denen es trotz zweifellosen Vorliegens der Gewerbsmässigkeit an nachweisbaren Umständen fehlt, die auf solche schliessen lassen. Und solche Fälle werden gerade beim Frauenhandel nicht selten sein, dessen Täter stets mit äusserster Verschlagenheit zu Werke gehen und ihre Person und ihr Treiben durch mannigfache Tricks (falsche Namen und Papiere, häufige Aenderung ihrer Geschäftswege etc.) mit einem geheimnisvollen Schleier zu umgeben verstehen. Aber nicht nur das Bedenken wegen des unter Umständen schweren Beweises, noch ein anderer Gesichtspunkt spricht m. E. dagegen, die Gewerbsmässigkeit, obwohl sie als dem Frauenhandel fast wesentlich anzunehmen ist, zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal desselben zu erheben: auch der einzelne Fall eines Handels mit einer Frauensperson ist so abscheulich und verwerflich, dass es für die Strafbarkeit ganz gleichgültig sein muss, ob der Täter Handlungen gleicher Art bereits früher begangen hatte oder noch später folgen lassen wollte, um auf diesem Wege seinen Erwerb zu suchen.

Entschieden verfehlt ist es m. E., wenn der Vorentwurf, wie in seiner Begründung (S. 696) ausgeführt wird, die Einschränkung der Strafbarkeit auf gewerbsmässiges Handeln deshalb vorgenommen hat, um nicht auch harmlosere Fälle zu treffen, wie z. B. den, dass eine Prostituierte ihre Freundin verleitet, sich demselben Gewerbe zuzuwenden. Gewiss müssen derartige harmlose Fälle, die mit dem wahren Frauenhandel garnichts zu tun haben, von der Strafbarkeit ausgenommen sein, aber unmöglich darf dies auf Kosten der schweren, eigentlichen Deliktsfälle geschehen, so dass mancher von diesen nun vielleicht straffrei bliebe!

Wir kommen nun zu der Deliktshandlung selbst. Bestraft soll werden, „wer ein Gewerbe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen." Unrichtigerweise bezeichnet Petters[1]) als die Deliktshandlung das „Zuführen zur Unzucht"; aus dieser falschen Auffassung ergeben sich dann seine weiteren unrichtigen Schlussfolgerungen.

Allerdings verlangt der Begriff „zuführen" an und für sich in gleicher Weise wie das „Verleiten", wie Petters mit Recht ausführt, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und auch nach dem geltenden Strafrecht einen Erfolg; „eine Person der Unzucht zuführen" bedeutet also: bewirken, dass diese Person der Unzucht anheimfällt[2]). Wenn die Deliktshandlung wirklich in dem Zuführen bestände, so würden demnach in der Tat, wie Petters meint, das Anwerben sowie das Mitsichführen des Frauenhändlers, da in diesen Stadien die Frauensperson der Unzucht noch nicht überliefert ist, nicht unter den Tatbestand des § 253 fallen, sondern höchstens als Versuch bestraft werden können.

Die Deliktshandlung ist nun aber in Wahrheit nicht das „Zuführen zur Unzucht", sondern, wie aus der Fassung „wer ein Gewerbe daraus macht, ..." unzweifelhaft zu entnehmen ist, der auf das Zuführen zur Unzucht gerichtete gewerbsmässige Betrieb. Demnach kommt es auf einen Erfolg des Zuführens garnicht an, es können vielmehr bestraft werden — und zwar mit der Strafe des vollendeten Deliktes — alle Handlungen, die auf einen derartigen gewerbsmässigen Betrieb schliessen lassen[3]), vor allem also auch das Anwerben.

Durch seine weite, alle nur möglichen Akte des Frauenhandels umfassende Ausdehnung geht der Tatbestand des

1) a. a. O. S. 88.
2) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 384.
3) Es verhält sich hiermit ebenso wie mit der Deliktshandlung des § 144 StGB.: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche... zur Auswanderung zu verleiten." Vgl. Frank § 144 Anm.: „Da hier der Geschäftsbetrieb des Verleitens mit Strafe bedroht ist, so kann es darauf, ob die Verleitung Erfolg hatte, nicht ankommen." Ebenso Olshausen § 144 N. 2: „Uebrigens kommt es hier, wo das „Verleiten" in Abhängigkeit von „sich zum Geschäfte machen" steht und deshalb nur die Absicht auf ein „Verleiten" zu gehen braucht, auf den Erfolg des Handelns nicht an"; ferner Binding Bd. 2 S. 911.

§ 253 V. E. über denjenigen des Uebereinkommens vom 4. Mai 1910 weit hinaus; andrerseits aber bleibt er wieder durch seine Beschränkung auf gewerbsmässiges Handeln hinter dem letzteren zurück.

Bevor wir den Vorentwurf verlassen, sei noch darauf hingewiesen, dass diese halbamtliche Vorarbeit, wie v. Liszt in seiner bereits erwähnten Reichstagsrede vom 27. Februar 1912 (vgl. oben S. 54, N. 3) betonte[1]), ein klassischer Zeuge ist für die Unrichtigkeit der von der deutschen Reichsregierung vertretenen Ansicht, die deutschen Strafgesetze umfassten bereits sämtliche in dem Uebereinkommen vom 4. Mai 1910 vorgesehenen Tatbestände. In der Begründung wird zum § 253 gleich am Anfang ausdrücklich erklärt, dass eine Strafbestimmung gegen den Frauenhandel aus dem Grunde vorgeschlagen werde, um eine allseits empfundene Lücke des geltenden Rechts auszufüllen. Das Vorhandensein einer solchen Lücke wird dann auch noch des Näheren dargelegt.

c) Der Gegenentwurf.

§ 249 des Gegenentwurfes lautet:

„Wer aus Gewinnsucht eine weibliche Person in der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, unter arglistiger Verschweigung dieser Absicht zur Auswanderung oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältniss bestimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

Der erste Teil dieses Tatbestandes klingt an jenen des § 48 Abs. 1 des Auswanderungsgesetzes an. Es wurde bereits oben (S. 53) bei der Besprechung dieses Paragraphen als ein Mangel desselben bezeichnet, dass er nicht eigentlich gegen den Frauenhandel als solchen, sondern vielmehr gegen ein durch den Frauenhandel qualifiziertes Auswanderungsverbrechen gerichtet ist. Dasselbe gilt für den ersten Teil des § 249 G.E. Dieser Mangel wird nicht dadurch gemindert, dass der Gegenentwurf in seiner Begründung zum § 249 (S. 243) die Bestimmung einer weiblichen Person

1) Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags 1912 1. Bd. S. 270.

zur Auswanderung als das Wesen des Frauenhandels bezeichnet. Das Wesen des Frauenhandels besteht vielmehr darin, dass weibliche Personen angeworben, manchmal auch regelrecht anderen Personen (Eltern oder sonstigen Gewalthabern) abgekauft und dann wie ein gewöhnliches Handelsobjekt verkauft werden, um den Zwecken der Unzucht zu dienen. Die Verbringung ins Ausland, d. h. der internationale Handel, ist (wie bei dem gewöhnlichen Handel) nur eine, wenn auch hier überwiegende, Erscheinungsform des Frauenhandels, hat aber mit dem Wesen des Frauenhandels nichts zu tun. Es ist daher, um den wahren Charakter dieses Deliktes nicht zu verwischen, nicht zweckmässig, den Handel nach dem Auslande in dem Tatbestand besonders hervorzuheben, noch weniger natürlich, ihn, wie es in dem § 48 des Auswanderungsgesetzes geschehen ist, zum alleinigen Inhalt des Tatbestandes zu machen.

Neben der Bestimmung zur Auswanderung wird durch den § 249 G.E. der Fall unter Strafe gestellt, dass eine weibliche Person unter den gleichen Voraussetzungen zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bestimmt wird. Durch diese Vorschrift sollte auch der nationale Frauenhandel getroffen werden. Ebensowenig wie die Verbringung ins Ausland hat nun aber auch die Bestimmung zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Wesen des Frauenhandels etwas zu tun. Es kommen Fälle vor, in denen die betreffende Frauensperson zu etwas ganz anderem bestimmt wird, beispielsweise zur Eingehung der Ehe.

Abweichend vom § 48 des Auswanderungsgesetzes stellt der Gesetzentwurf nicht die Verleitung, sondern die Bestimmung zur Auswanderung bezw. zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Deliktshandlung auf. Es genügt also zur Vollendung die Hervorrufung des betreffenden Entschlusses in der Frauensperson; auf einen weiteren äusseren Erfolg kommt es nicht an. Demnach könnte das Anwerben, das oben (S. 21) als „vorsätzliche Bestimmung" definiert worden ist, in den zutreffenden Fällen als vollendetes Delikt geahndet werden.

Ferner abweichend vom § 48 des Auswanderungsgesetzes, aber in Uebereinstimmung mit dem § 253 V. E. erklärt es der Gegenentwurf für genügend, dass der Täter die Absicht hat, die weibliche Person „der Unzucht zuzuführen" (nicht der „gewerbsmässigen" Unzucht). Es ist somit auch dann der Tatbestand des § 249 G. E. erfüllt, wenn die weibliche Person einem bestimmten einzelnen Erwerber für dessen unzüchtige Zwecke zugeführt werden soll.

Der Täter muss aus Gewinnsucht gehandelt und die Absicht, die Frauensperson der Unzucht zuzuführen, arglistig verschwiegen haben.

Der Gegenentwurf bedroht also (im Gegensatz zum Vorentwurf) nur gewisse Spezialfälle, die ihm als die besonders häufigen Erscheinungsformen des Frauenhandels das Wesen desselben auszumachen scheinen. Er lässt völlig ausser acht, dass gerade das Verbrechen des Frauenhandels so vielgestaltig ist, dass es als unmöglich gelten muss, ihm mit einer kasuistischen Tatbestandsfassung beizukommen.[1]) Unter denjenigen Fällen, die durch die Strafbestimmung des G. E. nicht getroffen werden, seien nur noch hervorgehoben das Anwerben unter Anwendung von Gewalt oder Drohung und unter Ausbeutung einer Notlage (bei nicht arglistiger Verschweigung des Zweckes) sowie vor allem die unzähligen Fälle, in denen Minderjährige durch offenes Anwerben dazu verführt werden, sich dem mit prunkenden Farben geschilderten Laster in die Arme zu werfen. Wegen der Nichtberücksichtigung dieser Fälle bleibt der Tatbestand des § 249 G. E. hinter den Forderungen des Uebereinkommens weit zurück.

d) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Wie der Vorsitzende der Strafrechtskommission, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, in der Deutschen Juristenzeitung 1912

1) Im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht erblickt Petters (a. a. O. S. 94/95) in der „präzisen Fassung" des § 249 G. E. gegenüber dem im § 253 V. E. „sehr ungenau bestimmten" Tatbestand eine Verbesserung.

(S. 1373) mitteilt, ist dem „Mädchenhandel" ein besonderer Paragraph (§ 252) gewidmet worden. Dieser Paragraph bedroht nicht nur wie der Vorentwurf denjenigen, der ein Gewerbe daraus macht, weibliche Personen der Unzucht zuzuführen, sondern auch den, der aus der vorsätzlichen Beförderung solcher Zuführung ein Gewerbe macht. Ausserdem ist der § 48 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 in der Form eingearbeitet: wer eine weibliche Person unter arglistiger Verschweigung seiner Absicht, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, zum Verlassen des Inlandes bestimmt, oder wer diese Handlung vorsätzlich befördert. Die Strafe ist die des Vorentwurfes.

Zunächst ist zu bemängeln, dass die Strafrechtskommission in den bereits wiederholt und zwar zuletzt erst soeben bei Besprechung des Gegenentwurfes gerügten Fehler verfallen ist, den Frauenhandel mit dem Auswanderungswesen in Verbindung zu bringen. Der § 48 des Auswanderungsgesetzes ist, wie hier noch einmal betont sei, nur ein Gelegenheitsgesetz, mit dem man gelegentlich der Regelung des Auswanderungswesens wenigstens den sich besonders bemerkbar machenden Frauenhandel nach dem Auslande bekämpfen wollte. Ein solches provisorisches Gelegenheitsgesetz wird natürlich in dem Augenblicke bedeutungslos und hinfällig, wo man gelegentlich einer Gesamtreform des Strafrechts daran geht, auch eine einheitliche Regelung derjenigen ganzen Materie vorzunehmen, von dem das Gelegenheitsgesetz bisher nur einen Teil geregelt hat. Daher ist die Einarbeitung des bisherigen Gelegenheitsgesetzes in einen das Gesamtdelikt bereits umfassenden Tatbestand überflüssig und im vorliegenden Falle, da hierdurch der Charakter des Deliktes verwischt wird, äusserst unzweckmässig. Was noch kurz den Inhalt dieser eingearbeiteten Bestimmung anbetrifft, so wird, wie im Gegenentwurf, nicht die Verleitung, sondern bereits die Bestimmung zum Verlassen des Inlandes für strafbar erklärt; ausserdem noch die vorsätzliche Beförderung dieser Handlung.

Wir kommen nunmehr zu dem von der Strafrechtskommission beschlossenen allgemeinen Tatbestande. Dieser

schliesst sich dem Vorschlage des Vorentwurfes an, indem derjenige für strafbar erklärt wird, der ein Gewerbe daraus macht, weibliche Personen der Unzucht zuzuführen. Ausserdem wird ferner noch derjenige bedroht, der aus der vorsätzlichen Beförderung solcher Zuführung ein Gewerbe macht.

Bezüglich des ersten Teiles dieses Tatbestandes kann darauf verwiesen werden, was bei Erörterung des § 253 des Vorentwurfes gesagt worden ist. Der zweite Teil des Tatbestandes ist m. E. überflüssig, da er in dem ersten bereits enthalten ist. Denn das auf das Zuführen zur Unzucht gerichtete Gewerbe ist ein so weiter Begriff, dass unter diesen nicht nur die Tätigkeit des Haupthändlers fällt, sondern auch alle (gewerbsmässigen) Handlungen, welche auch nur mittelbar dazu dienen, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen, also auch alle Beförderungsakte, wie z. B. das Aufsuchen oder die Bezeichnung geeigneter Opfer, das Begleiten derselben etc.

Die Beschlüsse der Strafrechtskommission zum Delikt des Frauenhandels enthalten also m. E. gegenüber dem Vorentwurf, dem sie in der Hauptsache folgen, keine Verbesserung, sondern dadurch, dass durch die Hineinarbeitung des § 48 des Auswanderungsgesetzes der Charakter des Frauenhandels verwischt wird, eher eine Verschlechterung.

III.

§ 6.

Ansicht des Verfassers über die Regelung des Frauenhandels im künftigen Strafrecht.

I. Es gibt zwei Möglichkeiten für die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels: entweder man erweitert einen dem Frauenhandel verwandten Tatbestand in entsprechender Weise (bzw. man knüpft an einen solchen an) oder aber man löst im Gegenteil den Frauenhandel von jedem anderen Delikt und schafft für ihn einen neuen, völlig selbständigen Tatbestand. Der letztere Weg ist m. E. der allein richtige.

Wenn man den Frauenhandel in Verbindung mit einem anderen Delikt behandeln will, so kann letzteres nur (vgl. den Vorentwurf und den Mittermaierschen Vorschlag) die Kuppelei sein. Zweifellos sind Frauenhandel und Kuppelei sehr wesensverwandt miteinander: beide, Frauenhändler und Kuppler, wollen die Unzucht fördern; in der Regel arbeitet der erstere dem letzteren (Bordellbesitzer) in die Hände. Genau genommen aber beginnt, wenn man die rein tatsächlichen Vorgänge der beiden Delikte ins Auge fasst und bei dem Frauenhandel an den Normalfall der Lieferung für ein Bordell denkt, die Tätigkeit des Kupplers erst dann, wenn diejenige des Frauenhändlers abgeschlossen ist. Juristisch allerdings sind zuweilen beide Delikte insofern miteinander vermengt, als, wie oben bei Besprechung der Kuppelei ausgeführt, manche Verrichtungen der Frauenhändler (Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe) bereits einen strafbaren Versuch der Kuppelei begründen. Letzteres kann aber, da ein Gleiches nach den früheren Untersuchungen auch auf andere Delikte zutrifft, für die Frage der Regelung des Frauenhandels nicht ausschlaggebend sein. Und auch wenn der Frauenhandel (vom tatsächlichen Standpunkte) in der Regel eine Vorbereitung zur Kuppelei ist, so stellt er doch einmal wegen der ganz besonderen Art seiner Ausübung (man denke an den charakteristischen, wohlorganisierten Zwischenhandel und die drei Stadien!) und sodann wegen seiner regelmässig über die Fälle der gewöhnlichen Kuppelei weit hinausragenden Scheusslichkeit und Gemeingefährlichkeit ein delictum sui generis dar und verdient er als solches auch eine besondere, selbständige Behandlung im Strafgesetzbuch. [1])

1) Auch Bacharach, a. a. O. S. 76, empfiehlt die Aufstellung eines eigenen Strafgesetzes. Ebenso Butz, a. a. O. S. 23: „Das eigenartige Delikt erfordert eine auf seine Eigenart — deren hat der internationale Mädchenhandel besonders viele — zugeschnittene Gesetzesbestimmung; es lässt sich nicht in den für verwandte Verbrechen geschaffenen Rahmen hineinpressen."

II. Die erste Frage ist diejenige nach der Stellung des Frauenhandels im Strafrechtssystem. Wo soll das Delikt im zukünftigen Strafgesetzbuch seinen Platz haben?

Im StGB. und in den Lehrbüchern werden die einzelnen Verbrechen eingeteilt nach der Verschiedenheit des Rechtsgutes, das durch sie verletzt wird. Bei der obigen Untersuchung über die Anwendbarkeit des geltenden Strafrechts suchten wir die einschlägigen Bestimmungen zunächst in der Gruppe der Freiheitsverbrechen. Ist nun der Frauenhandel vielleicht in dieser Gruppe einzureihen?

Zu den Freiheitsverbrechen rechnet man diejenigen Verbrechen, durch welche ausschliesslich die persönliche Freiheit, d. h. die Freiheit der Willensbetätigung [1]), verletzt wird. Nicht hierzu gehören also einmal diejenigen Delikte, bei welchen der Angriff auf die Freiheit nur das Mittel zur Verletzung eines anderen Rechtsgutes bildet (z. B. des Vermögens bei Raub und Erpressung). Es scheiden aber noch weiter diejenigen Delikte aus, die eine bestimmte Richtung der Freiheit, nämlich die geschlechtliche Freiheit, d. h. „die freie Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr" [2]), zum Angriffsobjekt haben; diese fallen unter die Sittlichkeitsverbrechen. So wird in der neueren Literatur (ebenso im Gegenentwurf § 238) auch die Entführung, die das StGB. noch in dem 18. Abschnitt über die Freiheitsverbrechen behandelt, den Sittlichkeitsverbrechen zugerechnet. [3])

Bezüglich des Frauenhandels kann es nun gar keinem Zweifel unterliegen, dass dieser, soweit er (bei Anwendung

1) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 353; Wachenfeld, a. a. O. S. 298. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 435, bezeichnet auch noch die Freiheit der Willensentschliessung als Gegenstand des Angriffs.

2) v. Liszt, Lehrb. S. 366.

3) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 436, 451 ff.; v. Liszt, Lehrb. S. 370 ff., er bezeichnet (S. 367) die Entführung als den Uebergang von den Freiheits- zu den Sittlichkeitsverbrechen. Vgl. weiter Wachenfeld, a. a O. S. 299: „... es ist fraglich, ob dieses Verbrechen, das darauf abzielt, die Frauensperson zur Unzucht oder Ehe zu bringen, nicht besser unter die Sittlichkeits- bezw. Personenstandsdelikte gestellt würde."

von Täuschungs- oder Zwangsmitteln) gegen die persönliche Freiheit gerichtet ist, ganz speziell die geschlechtliche Freiheit verletzt und daher zu den Verbrechen zu zählen ist, die unter dem Sammelnamen „Sittlichkeitsverbrechen" zusammengefasst werden. Der Eingriff in das Geschlechtsleben des Opfers zu eigennützigen Zwecken macht doch gerade das Wesen des Frauenhandels aus und ist in allen Fällen desselben gegeben.

Aber nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Verletzung der geschlechtlichen Freiheit des einzelnen ist der Frauenhandel zu bestrafen und zu den Sittlichkeitsverbrechen zu zählen. Noch ein anderes Rechtsgut wird durch ihn in starkem Masse gefährdet: die Sittlichkeit des Volkes. [1]) Es handelt sich hier um eines der wichtigsten Gesamtinteressen des Volkes, nämlich, wie v. Ullmann [2]) sich ausdrückt, „um das Interesse an der Erhaltung der sittlichen Grundlagen der Existenz und gesunden Entwicklung des Volkes und sohin um das Interesse an der Beseitigung einer sozialen Erscheinung, die unserem sittlichen Bewusstsein wie auch unseren Anschauungen über Menschenwürde hohnspricht und etwa vorhandene Keime sittlicher Verderbnis ins Ungemessene zu steigern geeignet ist. [3])

1) Vgl. Wachenfeld, a. a. O. S. 310: „Man hat wohl die Berechtigung der Sittlichkeit als eines selbständigen Rechtsgutes bezweifelt, aber sehr zu unrecht." Wachenfeld, welcher die Verbrechen gegen die Sittlichkeit unter die „Verbrechen gegen Rechtsgüter der Gesellschaft" rechnet, erblickt den Schutzgrund einmal in einem Staatsinteresse: „weil der Staat die moralische Gesundheit seiner Untertanen, um deren Leistungsfähigkeit zu erhalten, vor unsittlichen Einflüssen bewahren muss" und ferner in dem Interesse der Gesellschaft, „welche einen Anspruch darauf hat, dass ihre Sitten respektiert und ihr Sittlichkeitsbewusstsein nicht durch unsittliche Handlungen verletzt wird."

2) Gerichtssaal Bd. 64 S. 42.

3) Auch Meyer-Allfeld steht auf dem Standpunkt, dass sich bei Frauenhandel (und Kuppelei) mit dem Gesichtspunkte des Schutzes der Gesamtheit auch der des Schutzes der geschlechtlichen Freiheit des Einzelnen verbindet (vgl. Lehrb. S. 579 N. 3).

Der Frauenhandel ist also im neuen Strafgesetzbuch unter den Verbrechen gegen die Sittlichkeit einzureihen; wegen seiner engen Verwandtschaft mit der Kuppelei wird man ihm seinen Platz am besten gleich hinter diesem Delikt einräumen.

III. Durch die soeben gemachte Feststellung, dass das Schutzobjekt der strafrechtlichen Massregeln gegen den Frauenhandel nicht nur in einem Individualinteresse der beteiligten Frauensperson, sondern vor allem in einem Gesamtinteresse des Volkes besteht, wird die Lösung einer für die Bekämpfung des Frauenhandels äusserst wichtigen Frage gegeben, nämlich der Frage, welche Bedeutung der Einwilligung der angeworbenen Frauensperson beizulegen ist. Das Uebereinkommen vom 4. Mai 1910 macht in dieser Beziehung bekanntlich einen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Frauenspersonen, indem es bei ersteren jede Anwerbung schlechthin, bei letzteren nur die durch Anwendung bestimmter Mittel qualifizierte für strafbar erklärt. Die Annahme eines durch den Frauenhandel verletzten Gesamtinteresse hat aber notwendig zur Folge, dass die Einwilligung der betroffenen Frauensperson rechtlich als völlig irrelevant erscheint[1]) Denn durch die Einwilligung wird an dem Charakter des Deliktes als eines durch die Beförderung der gewerbsmässigen Unzucht die sittlichen Grundlagen des Volkstums stark erschütternden Uebels nichts geändert.

Auch die Kontrahenten des Pariser Uebereinkommens haben die Anwerbung einer einwilligenden volljährigen Frauensperson für strafwürdig gehalten, auch wenn dieser Fall in dem Tatbestande (Art. 1 und 2) selbst nicht erwähnt ist. In Lit. A des Schlussprotokolls, wo ausgeführt wird, dass die Verfügungen des Art. 1 und 2 als Minimum anzusehen seien und es den kontrahierenden Regierungen überlassen bleibe, andere ähnliche Vergehen zu bestrafen, wird gerade als Beispiel auf den Fall des Anwerbens einer einwilligenden Volljährigen verwiesen.

1) Ebenso v. Ullmann, Gerichtssaal Bd. 64 S. 44.

IV. Wir kommen nunmehr zur Bestimmung der Deliktshandlung.

Es fragt sich zunächst, ob man die Tätigkeit des Frauenhändlers nach dem Beispiele des Uebereinkommens vom 4. Mai 1910[1]) in seine einzelnen Stadien zerlegt oder aber einen die Gesamttätigkeit umfassenden Ausdruck verwendet. Nach meinem Dafürhalten ist es empfehlenswerter, die Deliktshandlung einheitlich zu bestimmen, und zwar so, dass nicht nur die bekannten drei Stadien von ihr zweifelsfrei umfasst werden, sondern auch noch andere, nicht hierunter fallende Handlungen, die für den Betrieb des Frauenhandels ausgeübt werden. Man denke sich z. B. den Fall, dass die Polizei (etwa durch aufgefangene Schriftstücke) einer weitverzweigten Organisation zum Betriebe des Frauenhandels auf die Spur kommt. Dafür, dass bereits Anwerbungsakte vorgenommen oder versucht worden sind, fehlt es an Beweisen. In der blossen Organisation als solcher liegt natürlich noch kein Versuch des Anwerbens, sondern nur eine Vorbereitungshandlung[2]). M. E. muss nun, wenn man wirklich ernstlich den Frauenhandel bekämpfen will, die Möglichkeit gegeben sein, die Frauenhändler schon allein wegen einer solchen Organisation, die gerade für dieses Verbrechen so bedeutungsvoll ist, wie überhaupt wegen jeder auf ihr schändliches Gewerbe abzielenden Handlung energisch zu fassen.

Aus diesem Grunde mache ich für die Bestimmung der Deliktshandlung folgenden Vorschlag: „wer Veranstaltungen

1) Diesem Beispiele schliesst sich Petters an, der (a. a. O. S. 96) die Deliktshandlung in das Anwerben, Mitsichführen und Verhandeln zergliedert.

2) In einem derartigen Zusammenschluss mehrerer Personen zur Begehung des Frauenhandels (ohne dass bereits strafbare Handlungen vorgenommen und nachweisbar sind) hat man es mit einem sog. „Komplott" zu tun. „Komplott, d. i. die Verabredung mehrerer zu einem bestimmten Verbrechen. Die Verabredung ist ein vor dem Anfang der Ausführung liegender Akt, also eine blosse Vorbereitungshandlung und als solche straflos" (Wachenfeld, a. a. O. S. 271). Nur in einzelnen Fällen (so z. B. im § 83 StGB.) hat die Gesetzgebung ausnahmsweise das Komplott als ein delictum sui generis (nicht als eine Form der Teilnahme) unter Strafe gestellt.

trifft, die darauf gerichtet sind, weibliche Personen der Unzucht mit anderen, insbesondere der Gewerbsunzucht zuzuführen." Hierzu im folgenden einige Erläuterungen:

Da das Wort „Veranstaltung" im Grunde nichts anderes bedeutet als „Handlung", so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jede Handlung, die auf den Zweck des Frauenhandels gerichtet ist, also auch die entfernteste Vorbereitungshandlung, unter den Begriff fällt. Nur in einem Punkte liegt der „Veranstaltung" noch eine gewisse besondere Bedeutung bei, auf die später noch zurückzukommen sein wird.

Objekt des Deliktes kann jede weibliche Person sein, mit Ausnahme einer gewissen Gattung, wie bei Erörterung des Begriffes „zuführen zur Unzucht" gleich ausgeführt werden wird. Wie im Gegenentwurf und in den Beschlüssen der Strafrechtskommission wird auch hier das Wort „Frauensperson" durch den besseren Ausdruck „weibliche Person" ersetzt.

Neben der Unzucht empfiehlt es sich im Tatbestande noch die gewerbsmässige Unzucht hervorzuheben, da der Frauenhandel hauptsächlich auf die Versorgung von Bordellen gerichtet ist. Der Begriff der Unzucht sowie der gewerbsmässigen Unzucht ist in dem bereits oben (S. 22, 23 bezw. S. 48, 49) dargelegten Sinne zu verstehen. Verfehlt wäre es, den Tatbestand auf das Zuführen zur Gewerbsunzucht zu beschränken, wie Hatzig (a. a. O. S. 537) es tut. Es würden dann alle diejenigen Fälle nicht getroffen werden, in denen es sich um die Verschaffung von Maitressen für einen bestimmten Liebhaber handelt, ebensowenig die äusserst schändlichen Fälle, in denen unbescholtene Mädchen an geheime Häuser geliefert werden, nicht zu dem Zwecke, um dort Gewerbsunzucht zu treiben, sondern nur um an diesen Orten von Lüstlingen, welche die Defloration als Sport betreiben, ihrer Jungfräulichkeit beraubt und dann wieder fortgeschickt zu werden.[1])

1) In London wurden Spezialbordelle aufgedeckt, welche nur Jungfrauen führten; vgl. Schidlof a. a. O. S. 58–81: „Der Mädchenhandel in England."

Was die Bedeutung des Wortes „zuführen" anbetrifft, so verlangt dieses einmal, wie schon oben (S. 63) ausgeführt, in gleicher Weise wie das „Verleiten" einen Erfolg. Diese Bedeutung ist aber für unseren Tatbestand belanglos, da ja nicht erst das Zuführen zur Unzucht für strafbar erklärt ist, sondern jede Veranstaltung, welche auf das Zuführen zur Unzucht gerichtet ist. In dem Begriff „zuführen" liegt aber m. E. weiter die Bedeutung, dass die Sache, der jemand zugeführt werden soll, für diesen etwas Neues, Fremdes ist, zu dem er bisher noch keine Beziehungen hatte. Der Unzucht, insbesondere der Gewerbsunzucht, kann also nur jemand zugeführt werden, der bisher der Unzucht bezw. der Gewerbsunzucht noch nicht verfallen war. Demnach kann eine Prostituierte niemals Objekt dieses Zuführens sein. Es fallen somit die Fälle, in denen Dirnen von einem Händler zum ersten Mal einem Bordell überliefert oder von einem Bordell an ein anderes verhandelt werden, nicht unter unseren Tatbestand. Und mit Recht. Denn einmal gehören diese Fälle, auch wenn sie gleichfalls einen Handel mit weiblichen Personen darstellen, nicht zu dem, was allgemein unter dem populären Ausdruck „Mädchenhandel" verstanden wird: nämlich das planmässige, raffinierte Beschaffen neuer Opfer für die Zwecke der Unzucht.

Auch in rechtlicher Beziehung sind dieser Frauenhandel im eigentlichen Sinne und die Verbringung von Prostituierten in ein Bordell (bezw. aus einem in ein anderes Bordell) nicht zu vermischen. Das Schutzobjekt der Massregeln gegen den ersteren ist, wie oben ausgeführt wurde, neben dem nicht immer verletzten Individualinteresse der betroffenen Frauensperson das Gesamtinteresse des Staates daran, dass nicht durch intensive Beförderung der gewerbsmässigen Unzucht die Gesundheit sowie die sittliche und wirtschaftliche Kraft des Volkes untergraben wird. Dieses Gesamtinteresse wird durch das Verhandeln von Prostituierten nicht verletzt. Es wird, wie Kitzinger auf der 6. Deutschen Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels

im Jahre 1908 ausführte[1]), die Unzucht für die Gesamtheit nicht vermehrt, „wenn die Dirne, die früher in der Stadt A. tätig war, nunmehr in der Stadt B. tätig ist; das ist keine Vergrösserung der Gefährdung, keine Vermehrung der Gelegenheit, sondern eine lokale Verschiebung.“[2]) Sollte bei dem Verhandeln von Prostituierten dadurch, dass ihnen gegenüber ein Zwang ausgeübt wurde, ein Individualinteresse derselben verletzt worden sein, so gewähren andere Strafvorschriften (über Freiheitsverbrechen etc.) einen hinreichenden Schutz.

Es wurde oben ausgeführt, dass unter die Deliktshandlung jede Handlung fällt, die auf den Zweck des Frauenhandels gerichtet ist, also auch die entfernteste Vorbereitungshandlung. Da die verschiedenen Funktionen des Frauenhandels, besonders des internationalen, selten von einer Einzelperson ausgeführt werden, sich vielmehr in der Regel mehrere Personen, die für je eine bestimmte Funktion ein besonderes Geschick besitzen, in die Arbeit teilen, so ist die Folge, dass alle diese Personen, ob sie nun in tatsächlicher Hinsicht als Haupttäter, Mittäter oder nur Gehilfen auftreten, nach unserer Tatbestandsfassung rechtlich als selbständige Täter anzusehen und zu bestrafen sind. Die Unterscheidung von Täterschaft und Beihilfe ist also hier aufgegeben. In dieser Beziehung nun könnte vielleicht das für die Bestimmung der Deliktshandlung vorgeschlagene Wort „Veranstaltung“ zu leichten Zweifeln Anlass geben. Wie schon oben (S. 74) angedeutet, liegt diesem Worte noch eine besondere, es von der gewöhnlichen „Handlung“ in etwas unterscheidende Bedeutung bei. Unter „Veranstalter“ pflegt man nämlich den geistigen Leiter eines Unternehmens zu verstehen[3]). Um zu

1) Vgl. den Bericht über diese Konferenz S. 84.

2) Auch Butz rechnet (a. a. O. S. 20) das Placieren und Umplacieren von Prostituierten und Bordellmädchen nur zum Frauenhandel „im weitesten Sinne“ und meint: „Diese Art des Handels ist aber weit weniger gefährlich und ihre Bekämpfung gipfelt schliesslich in der Frage der Aufhebung der reglementierten Bordelle. Sie zu unterdrücken ist nicht eigentlicher Zweck des Kampfes gegen den Mädchenhandel.“

3) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 229 N. 6.

verhüten, dass infolgedessen vielleicht nur die Haupthändler als Subjekte des Deliktes angesehen werden könnten, empfiehlt es sich, in dem Tatbestande hinter den Anfangsworten „wer Veranstaltungen trifft“, die Worte einzufügen „oder an solchen mitwirkt.“

VI. Natürlich kann eine den Zwecken des Frauenhandels dienende Handlung dann nicht unter Strafe gestellt werden, wenn demjenigen, der sie ausgeübt hat, garnichts von diesem Zwecke bekannt war. Zur Strafbarkeit muss daher Vorsatz erfordert werden. Der Vorsatz hat sämtliche Tatbestandsmerkmale, wie sie bereits aufgestellt sind und im folgenden noch aufgestellt werden, zu umfassen; in der Hauptsache ist er das Bewusstsein (und der Wille), durch die betreffende Handlung — sei es selbständig, sei es in Mitwirkung mit anderen Personen — den Zwecken, eine bestimmte weibliche Person der Unzucht zuzuführen, zu dienen.

VII. Neben dem Vorsatz aber muss noch ein weiteres Merkmal gefordert werden, um auch Fälle, die zwar vorsätzlich begangen wurden, aber doch nicht zum eigentlichen Frauenhandel gehören, von dem Tatbestande auszunehmen. Man denke z. B. an den in der Begründung zum Vorentwurf angeführten und bereits oben bei Besprechung des letzteren erwähnten Fall, dass eine Prostituierte ihre Freundin verleitet, sich demselben Gewerbe zuzuwenden. Um derartige harmlosere Fälle straffrei zu lassen, hat der Vorentwurf die von uns als unzweckmässig bezeichnete Einschränkung auf gewerbsmässiges Handeln getroffen. Die Gewerbsmässigkeit wird, wie oben an der betreffenden Stelle ausgeführt wurde, beim Frauenhandel häufig schwer nachzuweisen sein, besonders dann, wenn aus einem Einzelfalle auf die Absicht, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, geschlossen werden soll. Keine besonderen Schwierigkeiten dagegen wird es machen, die Absicht des Frauenhändlers, im einzelnen Falle Vorteil zu ziehen, nachzuweisen. Der Eigennutz, das Streben nach Gewinn, ist für den Frauenhandel so charakteristisch, dass es wohl in allen Fällen ohne weiteres

aus dem gesamten Verhalten des Täters gefolgert werden kann. Demnach ist also (in Uebereinstimmung mit dem Gegenentwurf) in den Tatbestand das Erfordernis aufzunehmen, dass der Täter „aus Gewinnsucht" gehandelt hat. Der Ausdruck „Gewinnsucht" ist dem „Eigennutz" vorzuziehen, weil der letztere Begriff im Strafrecht ein sehr bestrittener ist[1]), über den ersteren dagegen keine Meinungsverschiedenheiten bestehen; er bedeutet einfach die auf einen Vermögensvorteil gerichtete Absicht.

Da die Strafbestimmung gegen den Frauenhandel nicht vorsichtig genug abgefasst werden kann und auch derjenige Fall bedacht sein muss, dass das Moment der Gewinnsucht einmal nicht nachweisbar sein sollte, so ist es zweckmässig, zur Sicherheit neben dieses Tatbestandsmerkmal alternativ noch ein zweites zu stellen, das beim Frauenhandel ebenfalls in der Regel vorliegen dürfte: die Gewohnheitsmässigkeit. Unter Gewohnheitsmässigkeit ist die „durch öftere Begehung entstandene Neigung zu fernerer Begehung des betreffenden Verbrechens" zu verstehen[2]). Sie erfordert also begrifflich (im Gegensatz zur Gewerbsmässigkeit, vgl. oben S. 52), eine Mehrheit von Einzelhandlungen, weshalb ein einzelner Fall zu ihrer Annahme nicht ausreicht[3]). Es ist aber nicht erforderlich, dass mehrere strafbare Handlungen zur gleichzeitigen richterlichen Aburteilung gelangen; es genügt vielmehr, dass früher überhaupt schon Fälle dieser Art vorgekommen sind, mögen sie nun bereits abgeurteilt oder verjährt sein[4]).

Zum allgemeinen Tatbestande des Frauenhandels ist nichts weiter hinzuzufügen. Mit den in den vorstehenden Ausführungen aufgestellten Begriffsmerkmalen ist das Grunddelikt gebildet, unter das alle nur möglichen Fälle des

1) Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen von Bacharach, a. a. O. S. 41 ff.

2) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 259.

3) Vgl. Olshausen, § 260 N. 5b; RG. 27, 138.

4) Vgl. Olshausen, § 260 N. 7; v. Liszt, Lehrb. S. 244 N. 8; Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 259 N. 25.

Frauenhandels in ihrer Gesamtheit fallen; es besteht sonach in folgendem: wer vorsätzlich aus Gewinnsucht oder gewohnheitsmässig Veranstaltungen trifft, oder an solchen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine weibliche Person der Unzucht mit anderen, insbesondere der Gewerbsunzucht zuzuführen.

VIII. Mit der Aufstellung und Pönalisierung dieses Tatbestandes, den man als den einfachen Frauenhandel bezeichnen kann, darf und kann man sich aber nicht begnügen. Gerade beim Frauenhandel kommen sehr häufig erschwerende Momente vor, welche die Tat als besonders scheusslich und strafwürdig erscheinen lassen. Um in dieser Beziehung eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung herbeizuführen und zugleich auch auf die Verbrecher abschreckend zu wirken, ist es notwendig, in einem dem einfachen Tatbestande angereihten qualifizierten Tatbestande die einzelnen erschwerenden Momente anzuführen und diese Fälle mit einer besonders schweren Strafe zu bedrohen[1]).

Als ein derartiges Qualifikationsmoment ist an erster Stelle die Minderjährigkeit des Objekts hervorzuheben. Den Minderjährigen ist, da sie infolge des Mangels an Lebenserfahrung und sittlicher Reife besonders leicht den Einflüsterungen und Schlichen der Frauenhändler unterliegen, durch eine verschärfte Strafandrohung ein erhöhter Schutz zu gewähren. Die härtere Strafe für die Angriffe auf Minderjährige rechtfertigt sich aber noch aus einem anderen Grunde: weil nämlich der Staat in dem Gedeihen und der sittlichen Gesundheit der Jugend eine der wichtigsten und sichersten Bedingungen der gesunden Entwickelung und der Zukunft seines Volkstums erblickt.

IX. Neben der Minderjährigkeit des Objekts ist m. E. auch die Unbescholtenheit desselben als Strafverschärfungsgrund anzuführen. Unbescholtene weibliche Personen bilden einen von den Frauenhändlern besonders ge-

1) Vgl. Lit. C. des Schlussprotokolls zum Uebereinkommen vom 4. Mai 1910: „... das Gesetz sollte auch ... den einzelnen erschwerenden Umständen Rechnung tragen, die im Einzelfalle zusammentreffen können, wie diejenigen, welche in dem Artikel 2 vorgesehen sind ..."

suchten Artikel, da mit ihm wegen der starken Nachfrage die höchsten Preise erzielt werden. Weil die Unbescholtenen demnach den Gefahren des Frauenhandels besonders ausgesetzt sind, gebührt auch ihnen ein besonderer Schutz. Auch der Staat wiederum hat ein erhöhtes Interesse daran, aus Gründen des allgemeinen Volkswohles die bisher Unbescholtenen vor dem moralischen Untergange möglichst zu bewahren. „Unbescholten" nennt man eine Person, gegen deren Ruf in geschlechtlicher Beziehung nichts einzuwenden ist. Unbescholtenheit beim unverheirateten Weibe wird gewöhnlich mit dessen Jungfräulichkeit zusammenfallen, ist aber mit dieser nicht gleichbedeutend; „jene kann vorhanden sein, während diese, etwa infolge einer Notzucht oder ähnlicher Fälle, fehlt, und umgekehrt (das Mädchen liess sich z. B. widernatürlich missbrauchen" [1]).

X. Die beiden bisher behandelten Qualifikationsmomente sind in der Persönlichkeit des Objekts begründet. Wir kommen nunmehr zu denjenigen Deliktsfällen, die sich von dem oben festgestellten einfachen Tatbestand des Frauenhandels dadurch abheben, dass die als Beute ausersehenen Frauenspersonen nicht freiwillig, sondern — sei es durch Täuschung oder Zwang — wider ihren Willen der Unzucht überliefert werden sollen. Es bedarf keiner besonderen Begründung, dass diese Fälle, die einen Eingriff in die freie Willensbetätigung des Menschen enthalten, eine erhöhte Strafwürdigkeit besitzen. Die Mittel, mit denen die Händler hierbei vorgehen, sind dieselben, die uns bei der obigen Besprechung der Freiheitsverbrechen des StGB. als Mittel der Angriffe auf die Freiheit entgegengetreten sind: nämlich Gewalt, Drohung und List.

Unter List, die als das beim Frauenhandel am häufigsten zur Anwendung kommende Mittel an erster Stelle genannt sei, ist jede auf Täuschung berechnete Veranstaltung zu verstehen [2]). Hierunter fällt insbesondere die Erregung eines Irrtums durch die von den Frauenhändlern besonders beliebte Vorspiegelung falscher Tatsachen.

1) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 378.
2) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 438.

Gewalt ist die Anwendung irgend welcher erheblicher Kraft zur Ueberwindung eines Widerstandes [1]). Sie kann unmittelbar gegen den Körper des zu Vergewaltigenden gerichtet sein, aber auch gegen dritte Personen und Sachen sich wenden, doch so, dass der zu Zwingende sie mittelbar als Gewalt empfindet.

Mit der Drohung kündigt der Täter ein von seinem Willen abhängiges Uebel an. Das Uebel kann unmittelbar gegen den zu Zwingenden selbst oder gegen andere Personen, aber mit Rückwirkung auf den ersteren (z. B. gegen Angehörige), in Aussicht gestellt sein. Die Ausführung der Drohung braucht weder beabsichtigt noch möglich zu sein; die Drohung muss aber dem Bedrohten als eine ernstliche erscheinen, so dass sie zur Einwirkung auf seine Willensentschliessung geeignet ist, und dem Drohenden muss diese Eigenschaft seiner Drohung bewusst gewesen sein. Nicht notwendig ist es, dass mit einer unerlaubten oder sogar strafbaren Handlung gedroht wird, es genügt vielmehr die Ankündigung eines jeden Nachteils, z. B. der Anzeige wegen einer von dem anderen wirklich begangenen strafbaren Handlung. Die Drohung kann ausdrücklich ausgesprochen oder durch Handlungen (z. B. Erheben eines Stockes) angedeutet sein. — Da es zum Zwecke der Beeinflussung eines fremden Willens gewisse Mittel gibt, bezüglich deren es streitig ist, welchem allgemeinen Begriffe sie unterzuordnen sind (z. B. Betäubung, Berauschung, Narkotisierung, Hypnotisierung etc. [2]), so empfiehlt es sich, um die Subsumierung derartiger Fälle unter den qualifizierten Tatbestand zweifelsfrei anzuzeigen, in dem letzteren hinter den bestimmten Mitteln der List, Gewalt und Drohung den allgemeinen Begriff „sonstige Zwangsmittel" alternativ einzufügen (vgl. Art. 2 des Uebereinkommens vom 4. V. 1910, wo ebenfalls der Aufzählung der bestimmten Mittel der Ausdruck „irgend ein anderes Zwangsmittel" angereiht ist).

1) Vgl. Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 436; v. Liszt, Lehrb. S. 353/354.
2) Vgl. hierüber v. Liszt, Lehrb. S. 355 N. 7.

XI. Gegen den freien Willen des Opfers erfolgt auch die Anwerbung unter Ausbeutung der Notlage.

In manchen armen (besonders osteuropäischen) Ländern treibt die wirtschaftliche Notlage die Mädchen und Frauen massenhaft in die Arme der Frauenhändler. v. Ullmann[1]) bezeichnet zweifellos mit Recht die wirtschaftliche Notlage als „eines der wirksamsten sozialpathologischen Elemente der Entstehung und Verbreitung des Frauenhandels." Es versteht sich von selbst und bedarf keiner näheren Begründung, dass die Ausbeutung einer Notlage als nicht minder schändlich und strafwürdig anzusehen ist als die Anwendung eines Zwangsmittels. Der einzige Unterschied zwischen beiden Arten besteht, wie bereits oben (S. 59, 60) bei Besprechung des Mittermaierschen Vorschlages ausgeführt wurde, nur darin, dass bei der Ausbeutung einer Notlage der Zwang nicht von dem Händler ausgeht, sondern bereits in der wirtschaftlichen Lage, in der sich das Opfer selbst befindet, vorhanden ist und dass der Händler dann, worin das straferhöhende Moment zu finden ist, diesen Druck, unter dem sein Opfer steht, seinen Zwecken dienlich macht.

XII. Unter den besonders hervorgehobenen Mitteln der Ausführung des Frauenhandels nennt das Uebereinkommen vom 4. V. 1910 (Art. 2) noch allgemein den „Missbrauch der Autorität." Den Gedanken, dass ein solcher Missbrauch bei sittlichen Verfehlungen eine straferhöhende Bedeutung hat, finden wir im StGB. (ausser dem Falle des § 174) bei der Kuppelei, in deren qualifiziertem Tatbestande (§ 181 Ziff. 2) ausser dem (zwischen Täter und Objekt vorliegenden) Verhältnisse des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern noch weitere Autoritätsverhältnisse aufgeführt sind. Auch beim Frauenhandel kommen Fälle vor, dass Händler ihre (gleich in dieser Absicht geheirateten) eigenen Ehefrauen zu unzüchtigen Zwecken verhandeln. Denkbar wäre es auch, dass Frauenhändler (bezw. -händlerinnen) ihre eigenen Kinder gegen Entgelt der Unzucht überantworten. (Dagegen kann das Vorkommen und dem-

1) Gerichtssaal Bd. 64 S. 51.

nach der Missbrauch eines noch anderen Autoritätsverhältnisses beim Frauenhandel als ausgeschlossen betrachtet werden.) Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die Fälle, in denen die eigene Ehefrau oder die eigenen Kinder verschachert werden, besonders scheusslich sind, so dass ihre Bedrohung mit einer verschärften Strafe gerechtfertigt ist. Erwähnt sei noch, dass bei dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern unter den „Eltern" auch die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern zu verstehen sind (wie in § 181 StGB.[1])

Ausser den im Vorstehenden angeführten sind noch weitere Momente, durch deren Vorliegen das Delikt des Frauenhandels zu einem qualifizierten gestaltet wird, m. E. nicht vorhanden.

In den qualifizierten Fällen hat der Vorsatz des Täters auch die erschwerenden Umstände zu umfassen.

XIII. Bevor der Tatbestand abgeschlossen wird, sei noch folgenden Falles gedacht, der zu besonderen Erwägungen Veranlassung gibt. Wie aus den Berichten des „Deutschen Nationalkomitees zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels" zu entnehmen ist, ist es schon häufiger vorgekommen, dass ein abgefasster Frauenhändler nicht bestraft werden konnte, obwohl es feststand, dass er ein Mädchen für eine von ihm als anständige Dienststelle vorgegebene Prostitutionsstelle angeworben hatte. Das Straf- (oder schon das Ermittelungs-) verfahren scheiterte nämlich daran, dass dem Täter das Bewusstsein davon, dass es sich um eine Prostitutionsstelle handelte, d. h. also der Vorsatz, nicht nachgewiesen werden konnte. Als zweckmässig dürfte es sich daher empfehlen, dass auch das fahrlässige Handeln unter Strafe gestellt wird[2]). Die Fahrlässigkeit wäre darin zu finden, dass der Täter (z. B. ein

1) Vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 382 N. 10; Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 584 N. 33; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 209; Olshausen, § 181 N. 4 bα; Bacharach, a. a. O. S. 57. — A. M. u. a. Frank (§ 181 N. V 4) und Oppenhoff (§ 181 N. 5), welche nur die leiblichen Eltern hierzu rechnen.

2) Ebenso Kitzinger, s. Bericht über die 6. Deutsche Nationalkonferenz 1908, S. 93, 94; Petters, a. a. O. S. 103, 104.

Stellenvermittler) eine den Zwecken des Frauenhandels dienende Handlung vornimmt, obwohl er bei pflichtgemässer Erwägung der Umstände, unter denen er handelte, zu der Vorstellung von der Bedeutung und dem Erfolge seines Tuns gekommen wäre. Natürlich ist das fahrlässige Handeln mit einer milderen Strafe zu bedrohen.

XIV. Nachdem der Gesamttatbestand des Frauenhandels erschöpft ist, kommen wir nunmehr zur Festsetzung der Strafe.

Es versteht sich von selbst, dass für ein Verbrechen, welches in solcher Weise wie der Frauenhandel das Gesamtwohl des Volkes gefährdet und aus einer so gemeinen und ehrlosen Gesinnung entspringt, nur eine äusserst strenge Strafe am Platze ist.[1]) Hatzig, der den Frauenhandel allgemein, ohne qualifizierte Fälle hervorzuheben, als das gewerbsmässige Anwerben einer Frauensperson zu Zwecken der gewerbsmässigen Unzucht definiert, setzt auf die Begehung des Deliktes ohne jegliche Einschränkung die Zuchthausstrafe.[2]) Diese Strafe erscheint mir für den zuerst aufgestellten, einfachen Tatbestand des Frauenhandels zu hoch; hier genügt m. E. die Gefängnisstrafe, aber mit einer Mindestgrenze von sechs Monaten. Die qualifizierten Fälle sind natürlich mit Zuchthaus zu bedrohen, und zwar m. E. unter Festsetzung des Höchstmasses (wie im Gegenentwurf) auf 10 Jahre.[3])

Da der Frauenhandel stets aus einer äusserst ehrlosen Gesinnung begangen wird, so ist als Nebenstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf-

1) Das Uebereinkommen vom 4. V. 1910 verpflichtet in Art. 3 die vertragschliessenden Regierungen, diejenigen Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die für strafbar erklärten Handlungen „ihrer Schwere gemäss" zu bestrafen. Es empfiehlt weiter in Lit. C. des Schlussprotokolls, in allen Fällen eine Freiheitsstrafe anzudrohen, unbeschadet aller sonstigen Haupt- und Nebenstrafen, und den einzelnen erschwerenden Umständen Rechnung zu tragen.

2) Hatzig, a. a. O. S. 537.

3) Dieselben Strafen schlägt Petters, a. a. O. S. 96 vor.

zunehmen. Diese müsste — falls durch das neue Strafgesetzbuch ihre obligatorische Verhängung nicht vollständig beseitigt wird — (wie nach geltendem Recht in den Fällen des Meineids, der schweren Kuppelei, des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers und des § 48 des Auswanderungsgesetzes) neben der Zuchthausstrafe für obligatorisch erklärt, neben der Gefängnisstrafe falkultativ zugelassen werden.

Aus dem Grunde, weil die Frauenhändler bei ihrem schändlichen Treiben stets von der grössten Habgier geleitet werden, dürfte auf sie die kumulative Androhung einer Geldstrafe besonders abschreckend wirken. Diese muss aber, um diese Wirkung zu erzielen und den Delinquenten durch ihre Verhängung empfindlich zu treffen, in Anbetracht der sehr hohen Gewinne, die der Frauenhandel abzuwerfen pflegt, gleichfalls sehr hoch sein. Der von Hatzig[1]) vorgeschlagene Maximalbetrag von 100000 Mk. (wie er nach geltendem Recht auch im Sklavenraubgesetz vorgesehen ist) erscheint mir durchaus angemessen.

Sehr zweckmässig ist es, die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht anheimzugeben, besonders wegen der hiermit verbundenen Wirkung, dass die höhere Landespolizeibehörde befugt ist, den Täter, falls er ein Ausländer ist, aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

Die Frage, ob auch von dem Arbeitshause Verwendung zu machen ist, soll unerörtert bleiben, da die Ansichten über die Zwecke und den Wert dieser Einrichtung gegenwärtig zu verschieden sind.

Sowohl beim Vorliegen des einfachen als auch des qualifizierten Tatbestandes können Fälle vorkommen, die als milder anzusehen sind und daher nicht die volle Strafe des Gesetzes erfordern. Man denke z. B. daran, dass es nach der von uns getroffenen Bestimmung der Deliktshandlung einen Versuch des Deliktes, der im geltenden Rechte stets (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) geringer als das

1) a. a. O. S. 537. Ebenso Kitzinger, s. Bericht über die 6. Deutsche Nat. Konf. 1908, S. 92; Petters, a. a. O. S. 96 u. 102.

vollendete Delikt bestraft wird, nicht gibt, da jede Handlung (auch die Vorbereitungshandlung) unter das vollendete Delikt fällt; da unter diesen Handlungen auch solche vorkommen können, die ein noch sehr frühes und erst wenig gefährliches Stadium darstellen, so wäre es hart, hiergegen mit der vollen, schweren Strafe des vollendeten Deliktes vorzugehen. Auch sonst noch können Umstände gegeben sein, welche die Straftat als milder erscheinen lassen; z. B. wenn die betreffende weibliche Person sehr entgegenkommend oder schon sehr verdorben war. Aus dem Angeführten ergibt sich die Notwendigkeit, beim Delikt des Frauenhandels mildernde Umstände zuzulassen. Beim Vorhandensein von solchen schlage ich als Mindestmass für den einfachen Tatbestand eine Woche, für den qualifizierten drei Monate Gefängnis vor. Die Milderung soll nicht (so wie in den meisten Fällen des StGB.) bindend vorgeschrieben, sondern (trotz Feststellung des Vorliegens mildernder Umstände) wegen der Eigenart und Mannigfaltigkeit des Deliktes dem Ermessen des Richters anheimgestellt werden.

Für den Fall des fahrlässigen Handelns ist (ohne Begrenzung nach unten und oben) Gefängnis anzudrohen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen schlage ich für die zukünftige Strafbestimmung gegen den Frauenhandel folgende Fassung vor:

„Wer vorsätzlich aus Gewinnsucht oder gewohnheitsmässig Veranstaltungen trifft oder an solchen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine weibliche Person der Unzucht mit anderen, insbesondere der Gewerbsunzucht, zuzuführen, wird wegen Frauenhandels mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

War die weibliche Person noch minderjährig oder unbescholten, oder hat der Täter zur Erreichung seiner

Zwecke List, Gewalt, Drohung oder sonstige Zwangsmittel angewendet oder die Notlage der weiblichen Person ausgebeutet, oder stand der Täter zu der weiblichen Person im Verhältnis des Ehemannes oder von Eltern zu Kindern, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Neben der Zuchthausstrafe muss, neben der Gefängnisstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden. Neben der Freiheitsstrafe kann zugleich auf eine Geldstrafe bis zu 100000 Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Freiheitsstrafe im Falle des Abs. 1 bis auf eine Woche, im Falle des Abs. 2 bis auf drei Monate Gefängnis ermässigt werden.

Fällt dem Täter nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er mit Gefängnis zu bestrafen."

Für die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels dürfte es sich, worauf noch hingewiesen sei, zweifellos sehr empfehlen, die in dem § 139 StGB. normierte Anzeigepflicht auf dieses Delikt, zum mindesten auf seine qualifizierten Tatbestände, auszudehnen.[1]) Bisher besteht diese Anzeigepflicht nur für denjenigen, der von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält. Es bedarf keiner Ausführung, dass der Frauenhandel, besonders in seinen qualifizierten Formen, verschiedenen der in dem § 139 aufgezählten Verbrechen an Schwere nicht nachsteht. Ausser-

1) Der gleichen Ansicht: Ullmann, a. a. O. S. 52—54; Kitzinger, s. Bericht über die 6. Deutsche Nat. Konf. 1908, S. 92; Petters, a. a. O. S. 104 ff.

dem zeigt er auch in den Fällen, die sich gleichzeitig als Angriffe auf die persönliche Freiheit darstellen, eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Menschenraube, bezüglich dessen die Anzeigepflicht statuiert ist. Auf den Inhalt des § 139 und die für ihn vorgeschlagenen Aenderungen soll hier nicht weiter eingegangen werden; ebenso soll unerörtert bleiben, ob es sich empfiehlt, die Anzeigepflicht, wie vom Vor- und Gegenentwurf vorgeschlagen, auf alle Verbrechen auszudehnen.

C. Schlusswort.

§ 7.

Die strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels, mit der wir uns in dieser Abhandlung beschäftigten, bildet nur einen Teil der Massnahmen, die zur Unterdrückung dieser der menschlichen Kultur hohnsprechenden Erscheinung zu ergreifen sind. Denn wohl kaum ein anderes Verbrechen ist so sehr das Symptom von sozialen Zuständen wie gerade der Frauenhandel. Es ist, wie Professor Kahl in einem auf einer Konferenz des Deutschen Nationalkomitees gehaltenen Vortrage ausführte[1]), mit der Bestrafung der Delikte allein nicht getan; „es ist in erster Linie die soziale Fürsorge zu betätigen, dass die Delikte nicht begangen werden." Neben einem wirksamen Strafgesetz hat daher besonders die sogenannte soziale Gesetzgebung zur Abwehr des Frauenhandels beizutragen.

Ein wichtiges Erfordernis ist, dass endlich energische Schritte unternommen werden, um die Prostitution, die den Nährboden des Frauenhandels bildet, wenn nicht, was wohl unmöglich ist, auszurotten, so doch wenigstens auf ein erträgliches Mass herabzudrücken; namentlich sind die Bordelle, in denen die meisten Opfer des Frauenhandels untergebracht werden und zu einem schrecklichen Schicksal verdammt sind, überall dort, wo sie sich noch finden, abzuschaffen.

Mit den staatlichen Massregeln Hand in Hand gehen muss die private Fürsorge (bestehend in Aufklärungs-

1) Vgl. Bericht über die 6. Deutsche Nationalkonferenz 1908, S. 139.

arbeit, Schutz der gefährdeten, Unterbringung der geretteten Mädchen), wie sie seit mehr als einem Jahrzehnt in so segensreicher Weise von dem „Deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels" entfaltet wird[1]).

Kurz alle Kräfte müssen sich in gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, um den Frauenhandel, diesen Schandfleck der Zivilisation, allmählich zu vertilgen, denn „es handelt sich bei dem Vorgehen gegen den Mädchenhandel um einen Kampf für Menschenwürde und gegen Brutalität, für die Rettung zertretenen Menschentums, für die Erlösung des Weibes, zu dem wir emporzublicken haben, und das wir nicht hineingetreten sehen möchten in den Staub der Welt. Es handelt sich um einen Kampf für Menschlichkeit und Wahrung der Persönlichkeit[2]).

1) Vgl. hierüber die Denkschrift und die Abhandlung von Wagener „Der Mädchenhandel."

2) Abg. Dr. Werner in der Reichstagssitzung vom 23. Februar 1912; vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1912, 1. Bd. S. 247.

MSH 27527

END OF
TITLE